

# Stadt Heinsberg - 34. Flächennutzungsplanänderung ,Konzentrationszonen für Windenergieanlagen'

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen zu den während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Bundesnetzagentur	17.12.2014 und 20.01.2015	<p>Es wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) betreibt selbst keine Richtfunkstrecken, kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren Namen und Anschriften der entsprechenden Richtfunkbetreiber mitteilen.</li> <li>- Die BNetzA kann keine Angaben zu Trassenverläufen der Richtfunkstrecken liefern, sie überprüft lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken. Die erforderlichen Informationen kann nur der jeweilige Richtfunkbetreiber liefern.</li> <li>- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</li> <li>- Nach dem EEG sind Betreiber von WEA verpflichtet, der BNetzA u. a. Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden.</li> </ul> <p>Es wird empfohlen, im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens und Vorlage der geografischen Standortkoordinaten eine entsprechende Anfrage an die BNetzA zu stellen. Eine Anlage mit einer Auflistung der Betreiber (ausgenommen militärische Anwender) im Koordinatenbereich der jeweiligen Teilflächen der FNP-Änderung ist beigefügt.</p> <p>Zusätzlich wird angeregt, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen und diese bereits als Ausschlusskriterien festzulegen.</p>	<p>Die Hinweise sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.</p> <p>Der gemäß DIN genannte Mindestabstand von einem Rotordurchmesser wurde im Rahmen des Plankonzeptes bereits berücksichtigt; ein Schutzabstand von 100 m (entspricht in etwa dem einfachen Rotordurchmesser) wurde als „weiche“ Tabuzone definiert. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind ggf. weitere Abstände einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
T 2	Bezirksregierung	22.12.2014	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass WEA &gt; 100 m Gesamthöhe in</p>	<p>Hinweise zur Kennzeichnungspflicht / zum Hindernisbegrenzungsbereich sowie zum LuftVG wurden bereits in die Be-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kennt-</p>

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Düsseldorf, Dez. 26 - Luftverkehr	21.01.2015	<p>jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen und im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens der besonderen luftrechtlichen Zustimmung bedürfen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass WEA &gt; 100 m Gesamthöhe grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Potenzialflächen im Anlagenschutzbereich für die Flugsicherungseinrichtungen des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegen und Bauvorhaben gem. § 18a LuftVG betroffen sein können.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine flugsicherungstechnische Bewertung zzt. nicht möglich ist und ggf. im späteren Planungsstadium eine Zustimmung versagt werden könnte.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Belange seitens der Luftfahrtbehörde nicht betroffen sind.</p>	<p>gründung zur FNP-Änderung aufgenommen (s. Kap. 6.5). Im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgt eine erneute Beteiligung.</p> <p>- entfällt -</p>	nis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T 3	Evonik Industries, Marl	22.12.2014	<p>Mit Bezug auf das Antwortschreiben vom 11.09.2014 wird weiterhin um eine nachrichtliche Erwähnung der Fernleitung und ihres 10 m breiten Schutzstreifens im Textteil der 34. FNP-Änderung gebeten. Es ist sicherzustellen, dass die Rotorkreise der WEA nicht in den Schutzstreifen der Fernleitung ragen. Die Durchführung von Errichtungsarbeiten, Verlegung von Erdkabeln sowie Trassenbe- und -überfahrungen sind detailliert vorzustellen und bei Beanspruchung des Schutzstreifens durch Evonik schriftlich zu genehmigen.</p> <p>Es wird um Beteiligung im weiteren bzw. bei weiteren Verfahren gebeten.</p>	<p>Auf die Fernleitung mit Schutzstreifen sowie die daraus resultierenden Planungs- und Nutzungsbeschränkungen wird sowohl im Begründungstext (s. Kap. 4.1.2) als auch im Textteil der FNP-Darstellung hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Hinweise beziehen sich auf die konkreten Standorte der WEA und sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant. Im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgt eine erneute Beteiligung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T 4	Geologischer Dienst, NRW	30.12.2014	<p>Mit Bezug auf das Schreiben vom 19.09.2014 und den darin bereitgestellten detaillierten Ausführungen zur Erdbebengefährdung im Plangebiet wird darum gebeten, einen Hinweis zur Erdbebengefährdung aufzunehmen.</p>	<p>Die Angaben zur Erdbebenzone / Untergrundklasse wurden in den Begründungstext unter Kap. 6.10 bereits übernommen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 5	Bundesamt	02.01.2015	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Zuständig-</p>	<p>Auf die Lage des Plangebietes im Zuständigkeitsbereich des</p>	Die Hinweise

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		<p>keitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen liegt und somit die Belange der Bundeswehr berührt werden.</p> <p>Der Umfang der Betroffenheit kann erst festgestellt werden, wenn Daten über WEA-Anzahl, -Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund bzw. über NN sowie die genauen Standortkoordinaten nach WGS 84 von Luftfahrthindernissen vorliegen. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung kann dann eine Stellungnahme / das Prüfergebnis abgegeben werden.</p> <p>Es wird geäußert, dass die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist, jedoch mit Einschränkungen (z.B. Höhenbeschränkungen) zu rechnen ist sowie Ablehnungen von Bebauungsplänen nicht auszuschließen sind.</p>	Flugplatzes Geilenkirchen sowie der Notwendigkeit der Zustimmung wird im Begründungstext bereits hingewiesen (s. Kap. 6.5).	werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T 6	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.01.2015	Es wird festgestellt, dass durch den nördlichen Bereich der Fläche 7 (= Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“) aktuell die Richtfunktrasse KY1173-KY0307 verläuft. Es wird darum gebeten, diese bei den Planungen zu berücksichtigen, um einen ungestörten Betrieb weiterhin zu ermöglichen. In der beigefügten „Kurzdokumentation Datenlieferung Richtfunkstrecken“ (Stand 18.02.2013) wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der manuellen Datenerfassung der Standortkoordinaten Abweichungen derzeit noch nicht zu verhindern sind und daher ein Schutzabstand von 50 m empfohlen wird.	Der Hinweis ist für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant. Der Verlauf der Richtfunktrasse wird in den Teilflächen zur FNP-Änderung nachrichtlich übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T 7	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	13.01.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass in den neu ausgewiesenen Flächen bereits heute genehmigte Richtfunkstrecken verlaufen und bei Planung neuer WEA im Einzelfallverfahren jede geplante WEA durch die Fachabteilung zu prüfen und abzustimmen ist.	Der Hinweis ist für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant. Da der Streckenverlauf der genehmigten Richtfunkstrecken nicht bekannt ist, können diese auch nicht nachrichtlich im FNP übernommen werden. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Abstimmung mit der entsprechenden Fachabteilung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T 8	Wintershall Holding	15.01.2015	Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Geltungsbe-	Ein Hinweis auf das Erlaubnisfeld wurde bereits in den Begründungstext aufgenommen (s. Kap. 6.10).	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	GmbH, Barnstorf		reich vollständig innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH befindet, bei der es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen handelt.  Um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises in die Begründung wird gebeten.		nommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T 9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.01.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich liegt und es aufgrund der Bauhöhe der WEA zu Beeinträchtigungen im Luftverkehr kommen kann.  Es wird darauf hingewiesen, dass eine genaue Stellungnahme erst abgegeben werden kann, wenn alle benötigten Daten vorliegen und dass für jede WEA eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist.  Zudem wird darauf hingewiesen, dass zu den Straßen B 221 und A 46 als Teile des Militärstraßengrundnetzes entsprechende Abstände einzuhalten sind.	Die Hinweise sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T 10	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	21.01.2015	Es wird festgestellt, dass in der Nähe der Plangebiete vier Richtfunkverbindungen der Telefónica verlaufen (Karte ist beigefügt). Da zu den geplanten WEA keine detaillierten Angaben (Typ, Standortkoordinaten) vorliegen, kann aktuell keine Überprüfung erfolgen.  Es wird darauf hingewiesen, dass Masten, Rotoren, Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrassen ragen dürfen und entsprechende Schutzkorridore (horizontal: 30 m; vertikal: 20 m zur Mittellinie) zu berücksichtigen sind.  Um die Berücksichtigung der Richtfunktrassen inkl. Schutzbereiche in die zukünftige Bauleitplanung / den FNP wird gebeten.	Der Hinweis ist für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant. Der Verlauf der Richtfunktrassen wird in den Teilflächen zur FNP-Änderung nachrichtlich übernommen.	Der Anregung wird gefolgt.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T 11	Kreisverwaltung Heinsberg	23.01.2015	<u>Gesundheitsamt:</u>  Unter der Voraussetzung, dass die Immissionsrichtwerte - wie im Umweltbericht dargelegt - eingehalten werden, werden aus amtsärztlicher Sicht keine Bedenken geäußert.	Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben. Schall im Frequenzbereich unter 20 Hz (= Infraschall) ist nicht rein „Windrad-typisch“, sondern er stammt u. a. auch aus zahlrei-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Es wird jedoch gewünscht, dass die Belastung durch Infraschall in die Beurteilung mit einbezogen wird, da dieser zu einer gesundheitlichen Belastung und Verminderung der Erholungsfunktion führen kann.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung - Untere Landschaftsbehörde:</u></p> <p>Es wird festgestellt, dass die Planunterlagen bzgl. des Artenschutzes aktualisiert wurden und nach den in den vergangenen Monaten geführten Gesprächen erhebliche Fortschritte bzgl. der Bereitstellung von umfangreichen Flächen (&gt; 10 ha) zur Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen erzielt wurden, sodass diese Thematik als entschärft angesehen wird.</p> <p>Bzgl. der Auswirkungen auf das Landschaftsbild hingegen wird nochmals auf die Massivität der Auswirkungen hingewiesen. Die bereits im frühzeitigen Verfahren genannte Gesamtlösung (Aufgabe des Standortes südlich Waldenrath/Straeten, Reduzierung der Teilfläche Randerath/Uetterath auf den südlichen Bereich und Ausweisung der Fläche bei Kirchhoven) wird im Sinne der Eingriffsvermeidung/-minimierung weiterhin favorisiert, da sie aus Sicht der ULB zu der geringsten Zusatzbelastung für das Landschaftsbild führt.</p> <p>Es wird angemerkt, dass die bisher von der Stadt Heinsberg gegen diese Lösung vorgebrachten Aspekte entsprechend dem Windenergie-Erlass überwiegend nicht einmal als sog. weiche Tabukriterien aufgelistet und daher von sekundärer Gewichtung sind. Die Stadt Heinsberg wird um Überprüfung gebeten, inwieweit die von ihr vorgesehene Abwägung einer kritischen Überprüfung standhält.</p>	<p>chen anderen, natürlichen Quellen wie z. B. Windböen oder Waldwipfelrauschen und ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig. Nach heutigem Stand der Wissenschaft<sup>1</sup> sind keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten. Eine besondere Berücksichtigung im Rahmen der Beurteilung wird daher für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Bei den im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens sowie im Plankonzept genannten Aspekten, warum die Potenzialfläche bei Kirchhoven nicht im Rahmen des FNP-Verfahrens zur Darstellung als Konzentrationszone berücksichtigt wird, handelt es sich in der Tat nicht um sog. weiche Tabukriterien. Es handelt sich vielmehr um konkurrierende öffentliche Belange, die im Rahmen einer <u>weitergehenden</u> Potenzialflächenbetrachtung nach aktueller Rechtsprechung (s. a. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 – AZ 2 A 09) in der Abwägung zur Flächenauswahl zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Ergebnis kommt den gegen die Ausweisung der Kirchhovener Fläche sprechenden Belangen keine „sekundäre“ Gewichtung zu. Die angeführten Belange Ultraleichtflugplatz,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<sup>1</sup> s. a. Umweltbundesamt (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall-sowie-landesanstalt-fur-umwelt-messungen-und-naturschutz-baden-wuerttemberg> (2013): Windenergie und Infraschall.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Modellflugplatz, Wasserschutzgebietszone III a, Sicherheitsabstände zum Windpark auf Waldfeuchter Gebiet, laufendes Flurbereinigungsverfahren sowie etwaige Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Heinsberg sprechen <u>jedenfalls in ihrer Summierung</u> gegen eine Ausweisung der Kirchhovener Fläche. Den dagegen angeführten Bedenken, dass das Landschaftsbild bei der Kirchhovener Fläche weniger beeinträchtigt werde als bei den Standorten südlich von Waldenrath/Straeten und Randerath/Uetterath ist entgegenzuhalten, dass diese Standorte bereits durch Hochspannungsfreileitungen und vorhandene WEA vorgeprägt sind.</p> <p>Insgesamt ergibt die Gewichtung der für und gegen die Kirchhovener Fläche bestehenden Kriterien in einer Gesamtschau, dass eine Darstellung dieser Fläche als Konzentrationszone aus städtebaulichen Gründen nicht erfolgen soll.</p> <p>Im Übrigen unterfallen die sog. weichen Tabuzonen der kommunalen planerischen Abwägung, sodass es insoweit gerade keine verbindlichen Vorgaben durch einen Erlass geben kann. Es ist insoweit festzustellen, dass sowohl der Ausschluss der Fläche bei Kirchhoven als auch die Darstellung der Standorte südlich Waldenrath/Straeten und Randerath/Uetterath abwägungsgerecht erfolgt ist.</p> <p>Es bestehen somit keinerlei Zweifel daran, dass die Abwägung einer kritischen Überprüfung standhalten wird.</p>	
T 12	OAG Heinsberg	30.01.2015	<p>Die Ausweisung von 4 Konzentrationszonen für WEA wird als ökologisch nicht vertretbar angesehen, da eine starke Beeinträchtigung bzw. ein lokales Verschwinden gefährdeter und WEA-empfindlicher Vogelarten befürchtet wird.</p> <p>Im Einzelnen werden folgende <u>Hinweise</u> gegeben:</p> <p><u>1 - Zahl und Lage der WEA-Zonen:</u></p> <p>Das Kreisgebiet von Heinsberg sei bereits jetzt das am stärksten</p>	Die Aussage ist so nicht richtig; so gibt es in NRW (s. Ener-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>von WEA belastete Kreisgebiet in NRW und das Stadtgebiet Heinsberg enthalte die insgesamt stärkste Konzentration von WEA innerhalb des Kreises. Die 3 geplanten WEA-Zonen 1, 3 und 4 würden in die letzten noch weitgehend offenen Bördegebiete der Stadt Heinsberg gelegt werden.</p> <p><u>2 - Vorkommen WEA-sensibler Arten</u></p> <p>Es wird eine besondere Betroffenheit der Art Kiebitz gesehen, der nach vorliegenden Erfassungsdaten in der Zone 1 mit 10 Brutpaaren (BP), in Zone 3 mit 6 BP und in Zone 4 mit 21 BP vertreten war. Die Zonen 1, 3 und 4 werden somit als Verbreitungsschwerpunkte des Kiebitzes im Kreisgebiet angesehen.</p> <p>Zudem wird hingewiesen auf Vorkommen der Wachtel (Zone 1: 1 BP; Zone 3: 5 BP; Zone 4: 3 BP) und der Rohrweihe (Zone 3: Potenzieller BV; Zone 1: Nahrungsgast in 2012).</p>	<p>gieatlas NRW des LANUV, Stand Okt. 2014) insgesamt acht Kreise, in denen eine höhere Anzahl an WEA besteht, von denen zumindest die Kreise Paderborn (1 WEA / 3,3 qkm) und Soest (1 WEA / 4,7 qkm) eine höhere Belastung aufweisen als der Kreis Heinsberg (1 WEA / 4,9 qkm). Auch weisen - bis auf die Gemeinden Wegberg und Wassenberg - alle anderen Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg eine z. T. deutlich stärkere Konzentration von WEA auf (z. B. Waldfeucht: 20 WEA bzw. 1 WEA / 1,5 qkm; Gangelt: 19 WEA bzw. 1 WEA / 2,6 qkm; Geilenkirchen: 23 WEA bzw. 1 WEA / 3,6 qkm) als die Stadt Heinsberg (insgesamt 7 WEA bzw. 1 WEA / 13,1 qkm). Auch nach Umsetzung der Bauleitplanung werden, da die geplanten Konzentrationszonen lediglich 1,8 % des Stadtgebietes umfassen, offene Bördengebiete verbleiben. Im Fall einer deutlich weniger umfangreichen Darstellung von Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg bestünde die Gefahr, dass der Windenergienutzung nicht entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BVerwG substantiell Raum gegeben würde, was letztlich zur Unwirksamkeit des 34. FNP-Änderung führe.</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzprüfungen zum FNP-Änderungsverfahren wurden umfangreiche Erfassungen durchgeführt (s. Büro für Ökologie und Landschaftsplanung 2014), dessen Ergebnisse nicht vollkommen mit den genannten übereinstimmen. So wurden bzgl. der Zone 1 10 BP und bzgl. der Zone 3 5 BP des Kiebitzes im 1 km-Radius, jedoch nicht innerhalb der Zone erfasst; bei der Zone 4 war der Kiebitz mit 13 und nicht 21 BP im 1 km-Radius vertreten; die Wachtel konnte in Zone 1 bzw. deren Umfeld nicht festgestellt werden.</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Aus dem geschilderten Sachverhalt werden folgende <u>Folgerungen</u> abgeleitet:</p> <p><u>A – Verluste von Brutvögeln</u></p> <p>Die OAG ist der Auffassung, dass die relevanten Kiebitz-Vorkommen in den Zonen 1, 3 und 4 weitestgehend und vermutlich sogar vollständig verschwinden werden. Da es sich um gewachsene Schwerpunktvorkommen handelt, lassen sich diese nach Meinung der OAG aufgrund der Standorttreue des Kiebitzes nur schwerlich bzw. nicht ersetzen.</p> <p><u>B – Ausgleichsmaßnahmen kein Allheilmittel</u></p> <p>Es wird angenommen, dass eine Suche nach gut geeigneten Ausgleichsflächen im näheren Umfeld sehr schwierig sein dürfte, dass die relevanten Offenlandgebiete an Attraktivität eingebüßt haben und das Umfeld von Orten aufgrund bestehender anthropogener Belastungen i.d.R. unattraktiv ist. Zudem wird – unter Verweis auf die Standorttreue und unzureichende Vermehrungsrate - die Frage gestellt, wo die Individuen zur Besiedlung herkommen sollen.</p>	<p>Für alle Konzentrationszonen erfolgte zum FNP-Änderungsverfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) (s. Büro für Ökologie und Landschaftsplanung 2014) mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen die Errichtung von Windparks innerhalb der drei geplanten Konzentrationszonen möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das FNP-Verfahren bestehen. Eine abschließende Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (s. u.).</p> <p>Die konkrete Festlegung von CEF-Maßnahmen für mögliche Lebensraumverluste des Kiebitzes hat nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu erfolgen; sie bleibt vielmehr abschließend dem jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Um sicherzustellen, dass ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen und eine Vollzugsfähigkeit des FNP gegeben ist, wurden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) bereits im FNP-Änderungsverfahren Suchräume benannt, in denen sich entsprechende CEF-Maßnahmen umsetzen lassen. Diese Suchräume wurden in einer Karte entsprechend dargestellt.</p> <p>Nach den „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (Runge, H., Simon, M. &amp; Widdig, T. 2010) verteilt sich die „lokale Individuengemeinschaft“ des Kiebitzes auf einen Radius von bis zu 20 km, sodass als Ersatzflächen grundsätzlich geeignete Flächen innerhalb dieses Radius infrage</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange



Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>C – Vogelschlag bei Durchzüglern</u></p> <p>Es wird befürchtet, dass die enorme Konzentration von WEA zu einer beachtlichen Barrierewirkung führen wird und geeignete Durchlässe für tief ziehende Durchzügler nur schwer zu finden sein dürften, sodass mit einer erhöhten Schlagopfer-Zahl zu rechnen ist.</p> <p><u>D – Bestandserfassung von Arten</u></p> <p>Es werden Zweifel geäußert bzgl. der im „ornithologischen Begleitgutachten (<i>gemeint ist wohl die ASP des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung 2014</i>) zur Zone 4 ausgewiesenen Daten“: Im Gutachten wurden in 2013 lediglich 13 BP des Kiebitzes erfasst, durch ein Mitglied der OAG in 2014 jedoch 21.</p>	<p>kommen. Eine konkrete Auswahl der Ersatzflächen erfolgt dabei in Absprache mit der ULB im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (s. dazu auch T 12).</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen Artenschutzprüfungen (s. Büro für Ökologie und Landschaftsplanung 2014) erfolgte auch die Erfassung bzw. Berücksichtigung der Zugvögel. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wurden für keines der drei Gebiete prognostiziert.</p> <p>Die Erfassung der Brutvögel, inklusive des Kiebitzes, erfolgte nach methodischen Standards. Um ein Brutrevier als solches abgrenzen zu können, sind mehrmalige Begehungen notwendig. Erst wenn im Zuge mehrerer Kartierungstermine Nachweise an gleicher Stelle erfolgen, ergibt sich eine Revierabgrenzung, es sei denn, es liegt ein andersartiger Brutnachweis vor (Gelegefund, Futtereintrag, Jungvögel). Inwieweit diese Methodik auch von der OAG eingehalten wurde, kann nicht geprüft werden.</p> <p>Unabhängig davon können Feldvogelbestände alljährlichen Schwankungen unterworfen sein. So ist es durchaus möglich, dass im Jahr 2013 auf der Fläche 13 BP erfasst wurden und im Folgejahr 21 BP. Kiebitze benötigen im Frühjahr offene Flächen (Rüben, Mais), deren Anteil von Jahr zu Jahr schwanken kann. Umgekehrt ist es durchaus möglich, dass in einem dritten Jahr nur noch z.B. 9 Brutreviere abgegrenzt werden können.</p> <p>Für die Erfassung der Vogelwelt im Zuge einer Artenschutzprüfung ist gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" eine einmalige Untersuchung vorgesehen. Der im Rahmen dieser Erfassung ermittelte Stand stellt die Grundlage für die Artenschutzprüfung dar. Dies wurde hier umgesetzt.	
			<p>Es werden daraus resultierend folgende <u>Forderungen</u> erhoben:</p> <p>Es wird gefordert, auf die Errichtung der Zonen 1, 3 und 4 zu verzichten; die Zone 2 wird als akzeptabel angesehen.</p> <p>Es wird gefordert, die zusätzlichen Belastungen durch Neuerrichtung von WEA zukünftig stärker solchen Flächenkreisen zuzumuten, die bei bisher umgesetzten Planungen in der Gesamtbelastung wesentlich günstiger dastehen.</p>	<p>Im OVG NRW-Urteil vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12.NE) erhielt insbesondere der Aspekt, dass der Windenergienutzung im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet "substanziell" Raum zu verschaffen ist, einen erhöhten Stellenwert; es wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung kein allgemein verbindliches Modell existiert und diese Entscheidung im Einzelfall nach den örtlichen Gegebenheiten getroffen werden muss. Zudem sind die Ziele der Landesregierung, die Nutzung regenerativer Energien und insbesondere der Windenergie zu fördern, zu berücksichtigen.</p> <p>Bei alleiniger Ausweisung der lediglich 40,2 ha großen Zone 2 wird der Windenergienutzung auf keinen Fall substanziell Raum verschafft, da nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen grundsätzlich ein umfangreiches Potenzial im Stadtgebiet vorhanden ist (&gt; 320 ha - s. Plankonzept, ÖKOPLAN 2015). Zudem würde dies den Zielen der Landesregierung widersprechen.</p> <p>Selbst bei Ausweisung der vier vorgesehenen Zonen wird lediglich ein Anteil von 1,8 % des Stadtgebietes als Konzentrationszonen dargestellt.</p> <p>Eine „Zumutung“ bzw. Übertragung der Belastungen auf andere Kreise steht nicht in der Macht der Stadt Heinsberg. Diese ist vielmehr verpflichtet, der Windenergie im Rahmen dieser FNP-Änderung innerhalb ihres Stadtgebietes substanziell Raum zu verschaffen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Nachtrag	01.03.2015 (datiert) 28.02.2015 (eingegangen)	Mit Bezug auf die Stellungnahme vom 20.01.2015 werden ergänzende Aspekte bzgl. sogenannter CEF-Maßnahmen (= <i>vorgezogene Artenschutzmaßnahmen</i> ) genannt.	Da die Stellungnahme mehr als 14 Tage und damit deutlich verspätet eintraf und zudem auch bei der ersten, fristgerechten Stellungnahme (30.01.2015) kein Hinweis auf eine Ergänzung erfolgte, findet sie im Rahmen der Abwägung wegen Fristablauf keine Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird wegen Fristablauf nicht berücksichtigt.
T 13	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld	02.02.2015	<p>Es wird festgestellt, dass in der Entwurfsvorlage die Abgrenzung der Teilfläche 2 „Straeten / Uetterath“ angepasst bzw. um ein Dreieck, in dem sich eine WEA befindet, die repowert werden soll, ergänzt wurde.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Neubaus der B 56n im nördlichen Bereich der Teilfläche 2 innerhalb des Maßnahmenraumes M 33 gemäß Landschaftsplan zumindest mehrere Ackerstreifen und evtl. weitere Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Weiterhin wird auf das Flurbereinigungsverfahren „Gangelt II“ hingewiesen, welches Änderungen der Flächenzuschnitte zur Folge haben kann.</p> <p>Zur Vermeidung von Planungskollisionen wird gebeten, die im weiteren konkretisierenden Genehmigungsverfahren festgesetzten Kompensationsmaßnahmen – in einen Übersichtsplan eingetragen – sowohl der Autobahnniederlassung Krefeld als auch der Regionalniederlassung Niederrhein mitzuteilen.</p>	Die Hinweise sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T 14	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	02.02.2015	<p>Zunächst wird auf die Stellungnahme vom 30.09.2014 verwiesen.</p> <p>Es wird festgestellt, dass öffentliche Belange der allgemeinen Landwirtschaft durch die FNP-Änderung im Wesentlichen durch die Maßnahmen zum Artenschutz (insbes. Kiebitz, Wachtel) berührt werden, da sich durch die Terminvorgaben zur Bodenbearbeitung Einschränkungen ergeben. Ein Ausgleich der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile wird als erforderlich angesehen.</p> <p>Es wird angeregt, auf die Entwicklung der Arten nach Errichtung von WEA flexibel zu reagieren bzw. den Umfang der Artenschutzmaßnahmen bei Einfinden einer ausreichenden Anzahl an Brutpaar-</p>	<p>Eine abschließende Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen sowie eine detaillierte Flächenzuweisung erfolgt erst im konkreten Genehmigungsverfahren; hier wird auch im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans der Kompensationsbedarf bestimmt. Die Möglichkeit, Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen zu kombinieren, ist bekannt.</p> <p>Die Artenschutzmaßnahmen und die Vorgehensweise werden nicht im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens, sondern erst im konkreten Genehmigungsverfahren mit der ULB</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>ren ggf. zu reduzieren; eine Beschränkung der vorgesehenen Maßnahmen auf zunächst 3 Jahre wird vorgeschlagen.</p> <p>Begrüßt wird die Tatsache, dass eine Bewirtschaftung der Flächen weitgehend möglich bleibt.</p> <p>Es wird angeregt, zukünftig Maßnahmen des Artenschutzes und Kompensationsmaßnahmen – z.B. durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen – zu kombinieren.</p>	des Kreises Heinsberg abgestimmt.	
T 15	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein	09.02.2015	<p>Es werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:</p> <p><u>Teilfläche 2: Straeten/Uetterath</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Osten von der B 221 und im Norden von der geplanten Trasse der B 56n begrenzt wird und hier außer den als Tabuzonen berücksichtigten Bauverbotszonen (40 m) – auch nach Windenergie-Erlass - weitere Mindestabstände (1,5-fache Höhe) empfohlen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über Wirtschafts-/Anlieferwege zu den freien Strecken der Bundesstraßen gemäß § 9 FStrG grundsätzlich nicht gestattet sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der WEA für Verkehrsteilnehmer auf den genannten Bundesstraßen ergeben, und dass das Haftungsrisiko beim Betreiber bzw. der Genehmigungsbehörde liegt.</p> <p><u>Teilfläche 3: Waldenrath/Straeten</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung zur freien Strecke der B 221 gemäß § 9 FStrG grundsätzlich nicht gestattet ist.</p> <p><u>Teilfläche 4: Uetterath/Randerath</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im nordöstlichen Bereich von der freien Strecke der L 228 durchschnitten wird (Baulastträger: Land NRW) und hier außer der als Tabuzone berücksichtigten Bauverbotszone (40 m) – auch nach Windenergie-Erlass - wei-</p>	<p>Die Hinweise sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.</p> <p>Im konkreten Genehmigungsverfahren sind ggf. größere Abstände zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>tere Mindestabstände (1,5fache Höhe) empfohlen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über Wirtschafts-/Anlieferwege zur freien Strecke der L 228 der Genehmigung durch den Landesbetrieb Straßenbau bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der WEA für Verkehrsteilnehmer auf den genannten Bundesstraßen ergeben, und dass das Haftungsrisiko beim Betreiber bzw. der Genehmigungsbehörde liegt.</p>		
T 16	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	10.02.2015	<p>Es wird auf die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereichten Stellungnahme verwiesen, bei der um eine Untersuchung der Auswirkungen auf Baudenkmäler der Umgebung (Radius: 5 km) gefordert wurde; es wird bemerkt, dass eine angemessene Beurteilung des Vorhabens noch nicht möglich ist, da diese nicht vorgelegt wurde.</p> <p>Es wird nochmals die Erstellung eines Fachgutachtens bzgl. der Teilfläche 4 - Uetterath/Randerath, in dessen Umfeld keine wesentliche Vorbelastung zu verzeichnen ist, gefordert; im Rahmen der Umweltprüfung soll untersucht werden, ob für die in der Umgebung befindlichen Baudenkmäler eine „substantielle, sensorielle oder funktionale Betroffenheit“ vorliegt.</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes zur FNP-Änderung wurden beim Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auch die im Umkreis (etwa 1.500 m) der jeweiligen Teilfläche vorhandenen Baudenkmäler berücksichtigt (s. Kap. 7.2.8), zudem im Kapitel 7.2.7 (Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“) auf Grundlage des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL / LVR 2007) die Kulturlandschaftsentwicklung des jeweiligen Raumes, in dem die Teilflächen liegen. Hierbei fanden auch bedeutende Sichtbeziehungen bzw. visuell bedeutsame Elemente wie Ortssilhouetten, Kirchtürme etc. einerseits sowie visuell wirksame Vorbelastungen andererseits Berücksichtigung. Insbesondere aufgrund der bestehenden Entfernungen zu bedeutenden Bau- und Kulturdenkmälern wie z. B. Burg Randerath und zahlreicher Kirchen von überwiegend mehr als 1.000 m zu den jeweiligen Konzentrationszonen sowie der im gesamten Stadtgebiet von Heinsberg mehr oder weniger visuell wirksamen Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ für alle Teilflächen als nicht erheblich gewertet.</p> <p>Die - im Vergleich zu den übrigen Teilflächen - Besonderheit</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>der Lage der Teilfläche 4 „Uetterath/Randerath“ in einer „noch weitgehend unberührten, flachen Landschaft“ wird nicht grundsätzlich angezweifelt, wobei auch im Umfeld der Fläche 4 durchaus Vorbelastungen durch im Umfeld vorhandene WEA (z. B. Windpark nordöstlich Geilenkirchen-Tripsrath) bestehen.</p> <p>Die konkreten Standorte der WEA sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant, sie werden erst zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt. Da die Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren „Windpark Randerath“ bereits weitgehend vorliegen, kann hier auf zwei entsprechende Fachgutachten (ECODA 2014 und 2015<sup>2</sup>) verwiesen werden, die nach den Vorgaben des Einwenders erstellt wurde (detaillierte Untersuchung der Auswirkungen auf Baudenkmäler im 5 km-Radius inkl. Visualisierungen). Im Ergebnis wurden die Aussagen des Umweltberichtes (s. o.) bestätigt, dass aufgrund der Entfernungen des Windparks zu den relevanten Baudenkmalern und Ortssilhouetten keine erhebliche Betroffenheit gegeben ist. Für die meisten Denkmäler ist die Windpark-Planung „als unbedenklich bzw. vertretbar einzustufen, da das Erscheinungsbild nicht bzw. unwesentlich verändert“ wird. Für ein Denkmal wurden die Auswirkungen als „bedingt vertretbar“ eingestuft; da jedoch keine Hinweise zur besonderen Bedeutung fürs Ortsbild und schutzwürdigen Sichtbeziehungen vorliegen, ergeben sich „keine erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmals“ unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung genannten Kriterien.</p>	

<sup>2</sup> ECODA UMWELTGUTACHTEN (2014): Visualisierungsstudie zum Windpark Randerath. Gutachten im Auftrag der BMR Windenergie GmbH & Co. KG, Hückelhoven vom 25.11.2014.

ECODA UMWELTGUTACHTEN (2015): Gutachten zur Betroffenheit von Baudenkmalern. Gutachten im Auftrag der BMR Windenergie GmbH & Co. KG, Hückelhoven vom 30.10.2015.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	12.11.2015	<p>In der Stellungnahme des LVR - AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2015)<sup>3</sup> zum Gutachten zur Betroffenheit von Baudenkmalern (ECODA 2015) bestehen aus Sicht der Denkmalpflege Bedenken gegenüber der Ausweisung der Konzentrationszone Randerath. Wie auch im Gutachten der Fa. ECODA geschlussfolgert, wird sich das Erscheinungsbild einer ungestörten Kulturlandschaft nur bei wenigen Baudenkmalern stark verändern und negativ beeinflussen. Es wird seitens des LVR um Prüfung der Notwendigkeit der Konzentrationszone Randerath gebeten sowie um besondere Berücksichtigung der Umgebung der Baudenkmalern und des Schutzes der Kulturlandschaft bei der Abwägung aller Belange.</p>	<p>In der städtischen Abwägung finden alle Belange Berücksichtigung, insbesondere auch die Umgebung der Baudenkmalern und der Schutz der Kulturlandschaft. Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen für WEA - auch der Fläche Randerath - werden die Grundlagen für eine gesteuerte Errichtung von WEA im Stadtgebiet von Heinsberg geschaffen und somit auch der Steuerung regenerativer Energienutzung zum Erreichen der landespolitischen Klimaschutzziele. Insbesondere mit der Fläche Randerath (87,6 ha) wird zusammen mit den weiteren drei Teilflächen (zusammen 81,9 ha), die als Konzentrationszonen für WEA dargestellt werden sollen, im Stadtgebiet von Heinsberg substantiell Raum geschaffen für die Windenergienutzung. Die Fläche Randerath umfasst mehr als die Hälfte der als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen im Stadtgebiet.</p> <p>Bei den durch Veränderung des Erscheinungsbildes betroffenen Baudenkmalern erfolgte die Bewertung der Auswirkungen nach der Bewertungsmatrix der UVP-GESELLSCHAFT (2014)<sup>4</sup>. Hierbei wurden die Auswirkungen bzgl. der Kirche St. Maria Himmelfahrt in Uetterath als bedingt vertretbar und für weitere drei Denkmäler als vertretbar bzw. als unbedenklich für 23 Denkmäler eingestuft (ECODA 2015). Da keine entsprechenden Hinweise bzgl. der besonderen Bedeutung für das Ortsbild sowie schutzwürdiger Sichtbeziehungen vorliegen, insbesondere für die Kirche in Uetterath, ergeben sich durch das Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Denkmäler.</p> <p>Da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Denkmäler zu erwarten sind und das landesplanerische Ziel, für die Wind-</p>	Die Hinweise werden zurückgewiesen.

<sup>3</sup> LVR-AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2015): Stellungnahme zum Gutachten zur Betroffenheit von Baudenkmalern vom 03.11.2015 mit Ergänzung vom 09.11.2015. - Schreiben vom 12.11.2015.

<sup>4</sup> UVP-GESELLSCHAFT (2014): Kulturgüter in der Planung - Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. 2. Auflage.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				energie substanzuell Raum zu schaffen, erreicht werden soll, wird die Darstellung als Konzentrationszone der Fläche Randerath als öffentlicher Belang über den, wenn auch geringen Einschränkungen bzgl. der Denkmalpflege gestellt.	
T 17	NABU Kreisverband Heinsberg e.V.	12.02.2015	<p>Im Rahmen von Vorbemerkungen führt der Einwender seine Einstellung zur Windenergienutzung allgemein aus. So wird dargestellt, dass die Förderung alternativer Energien grundsätzlich begrüßt wird, insbesondere die Windenergie jedoch eine große Belastung für Anwohner, Landschaftsbild und Natur darstellt.</p> <p>Es wird u. a. bemerkt, dass der Kreis Heinsberg – bezogen auf die Kreisfläche – mit 140 WEA die größte Dichte in NRW aufweist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme in einen allgemeinen Teil sowie in einen Teil mit Aussagen zu den Artenschutzprüfungen der Teilflächen gliedert.</p> <p><u>Anlass</u></p> <p>Die Übertragung der Wünsche des Landes aus dem Windenergie-Erlass 1:1 auf die Kommunen – unabhängig von deren landschaftlicher Ausstattung, von bedeutenden Lebensräumen und von den Zielen der Kommunen in Naherholung und Tourismus - ist aus Sicht des Einwenders nicht i. S. einer vorausschauenden Landschafts- und Energieplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Windenergieerlass lediglich als Empfehlung zu verstehen ist und – so wie der LEP-Entwurf nicht rechtsverbindlich ist.</p> <p>Es wird angemerkt, dass die beplanten Flächen z. T. „in der Nähe von Umgebung von Wäldern“ liegen und einen wertvollen Lebensraum im waldarmen Kreis Heinsberg darstellen; es wird auf den niederländischen Nationalpark De Meinweg, Baggerseen (bedeutend für Zugvögel) sowie die großen Bördeflächen (wichtiger Lebensraum für Ackervögel / Durchzügler) hingewiesen.</p>	<p>Gemäß Energieatlas NRW des LANUV, Stand Okt. 2014, bestehen im Kreis Heinsberg insgesamt 129 WEA, nicht 140; zudem weisen in NRW zumindest die Kreise Paderborn (1 WEA / 3,3 qkm) und Soest (1 WEA / 4,7 qkm) eine höhere Dichte an WEA auf als der Kreis Heinsberg (1 WEA / 4,9 qkm) (s. a. T 13).</p> <p>Der Windenergieerlass besitzt zwar - wie angemerkt – für planende Kommunen keine Rechtsverbindlichkeit und greift nicht in die kommunale Planungshoheit ein, doch ist er durchaus mehr als eine Empfehlung; er ist für die kommunale Planung von Konzentrationszonen insofern relevant, als er geltendes Recht erläutert. Der LEP-Entwurf ist gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) von öffentlichen Stellen als „Erfordernis der Raumordnung bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen.“</p> <p>Sowohl die Waldflächen als auch alle für die Erholungsnutzung bedeutenden Bereiche (LSG, BSLE) wurden bereits im Rahmen des Plankonzeptes als „weiche“ Tabuzonen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Erholungsnutzung im Stadtgebiet ist auch weiterhin möglich, vor allem, da die angesprochenen freizeitrelevanten Gebiete (Rur- und</p>	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange



Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Es wird angemerkt, dass die Stadt Heinsberg mit Rur- und Wurmatal, Lago Laprello einen Schwerpunkt für Naherholung und Tourismus im Kreis Heinsberg bzw. westlichen NRW bildet. In diesem Zusammenhang wird auf die steigende Bedeutung von nicht durch WEA beeinträchtigten Gebieten für den Tourismus in NRW hingewiesen.</p> <p>Es wird angeregt, zur Erreichung der Klimaziele Energieeinsparungen zu fördern sowie Dach- und Freiflächen für Photovoltaik zu erschließen, zudem in Fläche 2 die vorhandenen WEA zu repowern; es wird darauf hingewiesen, dass hierzu umfangreiche ökologische Untersuchungen notwendig sind, die noch nicht vorgelegt wurden.</p> <p><u>Potenzialstudie</u></p> <p>Es wird angemerkt, dass die Entwürfe der Landschaftspläne Baaler und Wassenberger Riedelland hätten erwähnt werden sollen, die konkreter sind als der erwähnte Entwurf des LEP und mehrere NSG vorsehen.</p> <p>Der Einwender ist befremdet darüber, dass der „nahe gelegene“ niederländische Nationalpark De Meinweg keine Beachtung findet.</p> <p>Es wird eine Bündelung von WEA in ökologisch unbedenklichen,</p>	<p>Wurmatal, Lago Laprello) von WEA auch weiterhin weiträumig freigehalten werden und als Konzentrationszonen Bereiche gewählt wurden, die eine vergleichbar geringere Sensibilität bzw. eine gewisse Vorbelastung aufweisen.</p> <p>Die genannten Möglichkeiten (Energieeinsparung, Photovoltaik) stellen zusätzliche, jedoch keine alternativen Möglichkeiten dar, die von der Landesregierung formulierten Klimaziele zu erreichen.</p> <p>Bzgl. der Fläche 2 hat die ASP zur FNP-Änderung (Ökoplan 2014) ergeben, dass keine Vollzugshindernisse bestehen bzw. keine Genehmigungshindernisse zu erwarten sind. Die Vorlage einer vertiefenden Artenschutzprüfung inkl. avifaunistischer Erfassungen ist auf FNP-Ebene nicht erforderlich und erfolgt standortbezogen im jeweiligen Genehmigungsverfahren zum Repowering.</p> <p>Der LEP-Entwurf wird gemäß Vorgabe des ROG (s. o.) bzgl. der formulierten Ziele zum Ausbau der Windenergie herangezogen. Die genannten Landschaftsplan-Entwürfe beziehen sich auf das nord-östliche Stadtgebiet, in dem keine Konzentrationszonen geplant sind; die vorgesehenen NSG-Ausweisungen liegen innerhalb von BSN, BSLE (Regionalplan) oder LSG-Flächen und werden somit bereits im Plankonzept als Ausschlussflächen behandelt.</p> <p>Es sei angemerkt, dass der Nationalpark De Meinweg zu den geplanten Konzentrationszonen einen Abstand von mehr als 15 km aufweist. Eine besondere Beachtung wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Ein Abstand von 500 m zu Waldflächen entspricht weder</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>vorbelasteten Gebieten angeregt. Es wird nochmal auf die besondere Bedeutung von Waldflächen für den Artenschutz im waldarmen Heinsberg hingewiesen und ein Mindestabstand von 500 m zum Wald (auch aus Brandschutzgründen, Standsicherheit des Waldes) sowie zu Leitstrukturen gefordert.</p> <p>Es wird angeregt, den Abstand zu Wohnbereichen zu erhöhen (u. a. wg. optisch bedrängender Wirkung) (Bsp. Rheinland-Pfalz: notwendiger Abstand von 2,6 km zur Erreichung des notwendigen Lärmabstandes).</p> <p>Es wird bemängelt, dass im Gutachten verschiedene Angaben zu Nabenhöhen gemacht werden (100 m bzw. 135 m bzgl. Windpotenzial) und dass bei einer Nabhöhe von &lt; 135 m „die Aussagen zum Windfeld nicht mehr stimmen“ bzw. die Windgeschwindigkeiten</p>	<p>dem Windenergie-Erlass, dem ministeriellen Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2012) noch der aktuellen Rechtsprechung; nach aktueller Erlass- und Rechtslage ist unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Errichtung von WEA innerhalb von Waldflächen möglich (s. a. Kap. 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses).</p> <p>Abstände zur Berücksichtigung des Brandschutzes bzw. der Standsicherheit werden ggf. im konkreten Genehmigungsverfahren standortbezogen berücksichtigt; dies ist für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant.</p> <p>Sollten aus Artenschutzgründen größere Abstände erforderlich sein, so werden diese ebenfalls im Rahmen der Artenschutzprüfung im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die gewählten pauschalen Schutzabstände von 750 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen sowie von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich entsprechen den in NRW üblichen, in Plankonzepten zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP gewählten Immissionsschutzabständen und gehen dabei sogar über die im Energieatlas NRW des LANUV gewählten bzw. für erforderlich gehaltenen Mindestabstände (600 m bzw. 450 m) hinaus. Sollten zur Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm oder bzgl. der bedrängenden Wirkung konkreter Anlagen größere Abstände notwendig werden, werden diese im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen ermittelt (Immissionsschutzgutachten) und entsprechend beachtet.</p> <p>Die im Plankonzept angegebenen Höhen (Nabe: 100 m; Gesamthöhe: 150 m) sind - wie gesagt - als „Referenzhöhen“ zu verstehen; bei der Errichtung höherer WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren die Abstände ggf. anzupassen.</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>unter 6 m/s liegen. Es werden einheitliche Angaben gefordert.</p> <p>Es wird bemängelt, dass von 150 m Mindest-Gesamthöhe ausgegangen wird; gefordert wird als Angabe 180 m bis 200 m. Andererseits wird gefordert, dass aufgrund der Tatsache, dass für die Fläche 3 vier WEA mit nur 91 m Nabenhöhe beantragt wurden, die angesetzten Abstände überarbeitet (<i>verringert?</i>) werden müssten und damit ggf. auch die Empfehlungen zu den Konzentrationszonen sowie ggf. weiteren Flächen, die von vornherein ausgeschlossen wurden. (??)</p> <p>Die Analyse des Landschaftsbildes „auf einer guten halben Seite“ wird als „völlig unzureichend“ angesehen. Zudem wird die Vorlage von Fotomontagen „wie andernorts üblich“ gefordert.</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Nohl darauf hingewiesen hat, dass sein Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes für heutige WEA nicht geeignet ist.</p> <p>Die Sichtbarkeit der WEA durch Wald einzuschränken, sei irreführend.</p>	<p>sen; dies wird im Plankonzept auch so erläutert (s. Kap. 3.3.11). Die Angabe der Nabenhöhe von 135 m bezieht sich ausschließlich auf die Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW bzw. wird aus dieser zitiert (s. Kap. 2.6 und 3.2.6). Das Plankonzept selbst enthält bzgl. der gewählten Abstände also sehr wohl einheitliche Angaben.</p> <p>Auch bzgl. einer Windgeschwindigkeit von &gt; 5,75 m/s, die innerhalb der Konzentrationszonen in 100 m Höhe flächendeckend herrscht, ist ein wirtschaftlicher Betrieb durchaus möglich, was ja auch durch die Beantragung der Genehmigung von WEA mit 91 m Nabenhöhe bestätigt wird.</p> <p>Nur aus der Tatsache, dass WEA mit geringen Höhen immissionsschutzrechtlich beantragt werden, ist eine Notwendigkeit der Überarbeitung keinesfalls abzuleiten, da die konkreten Standorte und Höhen für das FNP-Verfahren nicht relevant sind. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, was vom Einwander angeregt wird: Eine Überarbeitung mit der Annahme größerer Höhen (180-200 m Gesamthöhe) oder mit Nabenhöhen &lt; 100 m?</p> <p>Hier werden die Anforderungen an ein(e) „Potenzialstudie / Plankonzept“ als Grundlage der FNP-Änderung mit denjenigen an den Umweltbericht (UB) zur FNP-Änderung sowie an den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Immissionsschutzrechtlichen Verfahren vermischt.</p> <p>Im Plankonzept wird das Landschaftsbild bei jedem Gebietsbrief hinreichend und ausgeglichen als „konkurrierender Belang“ berücksichtigt; beim Umweltbericht zur FNP-Änderung umfasst die ausführliche Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild insgesamt etwa 30 Seiten, was sicherlich als ausreichend zu betrachten ist. Eine Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt dabei nicht allein nach Nohl, sondern nach allgemein üblichen und anerkan-</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Es erscheint dem Einwender „die Notwendigkeit zur Errichtung von mindestens drei Anlagen pro Zone“ als „merkwürdig“, da das „gleiche Büro in der Potenzialstudie für die Stadt Wegberg mindestens zwei Anlagen fordert“.</p> <p>Die Sicherung der Abnahme erzeugten Stroms wird für notwendig erachtet; die Schaffung von Gefahrenquellen für Vögel und Fleder-</p>	<p>ten Kriterien (u. a. auch nach Gassner bzw. Jessel). Der Verweis auf Nohl bzw. das auch von ihm als nicht mehr geeignet eingestufte Verfahren kann sich nur auf die Eingriffsermittlung bzw. Ermittlung des erforderlichen Kompensationssumfanges beziehen, die aber erst zum konkreten Genehmigungsverfahren im Rahmen des LBP erfolgt und die für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant ist. Ebenso ist die Vorlage von Fotomontagen bereits im FNP-Änderungsverfahren weder möglich - da Anzahl, Standort, Höhe und Typ nicht relevant sind -, noch üblich.</p> <p>Die Sichtbarkeit aus Richtung von Siedlungen wird sehr wohl durch Wald oder Gehölzbestände, die sich nahe des Betrachters befinden, eingeschränkt.</p> <p>Es sei zudem angemerkt, dass die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein auch nach der Rechtsprechung nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (s. a. Kap. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses bzw. Urteil vom 28.02.2010 des OVG Lüneburg, Az. 12 LB 243/07).</p> <p>Es sei zunächst angemerkt, dass die Potenzialstudien für die Städte Heinsberg und Wegberg nicht, wie behauptet, vom selben Büro erarbeitet wurden.</p> <p>Ob eine Zone mindestens zwei oder drei WEA beinhalten sollte, ist im übrigen Sache der kommunalen Abwägung und muss nicht in allen Kommunen gleich entschieden werden. Eine gesetzlich vorgegebene Mindestanzahl für WEA pro Konzentrationszone existiert zurzeit nicht.</p> <p>Detailfragen der Netzanbindung / Stromeinspeisung für die WEA können nicht im Rahmen des FNP-Änderungsver-</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>mäuse wird als nicht genehmigungsfähig angesehen, da kein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann.</p> <p>Es wird angemerkt, dass die Annahmen der Potenzialstudie durchgehend gelten müssen und die vom Rotor überstrichene Fläche möglichst vollständig innerhalb der Konzentrationszonen liegen muss; dies wird für große Teile der Flächen 1 und 3 bzw. 4 nicht gesehen, da die Zonen hier z. T. schmaler sind als der Rotordurchmesser möglicher WEA (Hinweis: 117 m für Zone 3 beantragt).</p> <p>Die Herausnahme der Zone bei Kirchhoven wird als falsch angesehen, da die Fläche als prädestiniert für die Windenergienutzung angesehen wird.</p> <p><u>FNP und Festsetzungen im FNP</u></p> <p>Es wird angemerkt, dass die ASP 2 gemäß VV Artenschutz für die Bauleitplanung möglichst schon vor Änderung des FNP durchzuführen ist; die Überarbeitung der ASP zur Teilfläche 2 vor der FNP-Änderung wird gefordert. Die Angabe von Artenschutzmaßnahmen in den Ersteinschätzungen wird als „irreführend“ angesehen; ein Gondelmonitoring an allen Standorten wird gefordert.</p>	<p>fahren und schon gar nicht des Plankonzeptes geklärt werden. Netzbetreiber treffen verbindliche Aussagen zur Aufnahmekapazität / Erfordernis von Umspannwerken erfahrungsgemäß erst bei Vorliegen des Antrags auf Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung.</p> <p>Die genaue Platzierung der WEA ist Sache der weiteren Windpark-Planung bzw. des konkreten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Zone bei Kirchhoven wurde keinesfalls „herausgenommen“, sondern lediglich aufgrund konkurrierender Belange bzw. bestehender Restriktionen überwiegend als „bedingt geeignet“ bewertet. Die Nichtberücksichtigung als Konzentrationszone wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren ausführlich und hinreichend erläutert bzw. begründet (s. a. T 12, B 3).</p> <p>Die Genehmigung von WEA erfolgt erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht im FNP-Änderungsverfahren. Die Durchführung der ASP zur FNP-Änderung sowie zum konkreten Genehmigungsverfahren erfolgt nach dem ministeriellen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Hierbei ist nachzuweisen, dass bzgl. der FNP-Änderung nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen ist, die ein Genehmigungshindernis darstellen könnten. Eine entsprechende ASP wurde auch bzgl. der Teilfläche 2 durchgeführt</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Es wird gefordert, bereits im FNP darzustellen, wie die Speicherung, Auswertung und Übermittlung der Daten an die Immissionschutzbehörden geschehen soll und wie Abschaltungen realisiert und dokumentiert werden.</p> <p>Es wird gefordert, die Zahl der maximal in den Zonen zu errichtenden WEA für jede Zone im FNP festzusetzen.</p> <p>Es wird gefordert, die Höhe der zu errichtenden Anlagen zu begrenzen.</p> <p>Es wird gefordert, in den FNP Angaben zur Gestaltung der Umgebungsflächen der WEA, der Anstriche sowie zum Rückbau der Fundamente aufzunehmen.</p> <p><u>ASP 1 zu Teilgebiet 2 (Straeten/Uetterath)</u></p> <p>Die Durchführung der ASP 2 mit entsprechenden Kartierungen wird gefordert.</p>	<p>(s. Ökoplan 2014) mit dem Ergebnis, dass keine Vollzugshindernisse bestehen. Eine Überarbeitung ist somit nicht erforderlich. Eine detaillierte, standortbezogene ASP inkl. Erfassungen und CEF-Maßnahmen sowie die Festsetzung von Monitoring-Maßnahmen ist ggf. im immissionsschutzrechtlichen Verfahren notwendig und wird entsprechend erarbeitet (s. dazu Ausführungen unten: „ASP 1 zu Teilgebiet 2“).</p> <p>Eine derartige Forderung ist auf FNP-Ebene nicht angemessen; die angesprochenen Details können erst standortbezogen nach Vorlage der Windpark-Planung geregelt werden und frühestens zum konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Im FNP besteht nicht die Möglichkeit derartiger Festsetzungen; dies kann baurechtlich allenfalls in einem Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung wird als nicht sinnvoll angesehen, da sie u. U. die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs in Frage stellt. Zwar ist die Kommune bei der Ausweisung einer Konzentrationszone nicht verpflichtet, einen optimalen Ertrag zu ermöglichen, doch muss die Konzentrationszone auch unter Berücksichtigung beschränkender Regelungen wie z. B. einer Höhenbeschränkung wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden können (s. a. Kap. 4.3.3 des Windenergie-Erlasses).</p> <p>Im FNP besteht nicht die Möglichkeit derartiger Festsetzungen; dies kann baurechtlich höchstens in einem Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Die Durchführung der ASP erfolgte nach dem o. g. ministeriellen „Leitfaden Artenschutz“; dieser besagt in Kap. 5 „Sach-</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Es wird angemerkt, dass die Angaben zum Erhaltungszustand der Arten Kiebitz und Feldlerche veraltet sind (Änerung Erhaltungszustand: 30.06.2014; ASP: 12.08.2014) und die Beeinträchtigung von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand unzulässig sind.</p>	<p>verhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten“: „Auch bei der Erweiterung bestehender Windparks oder beim Repowering am selben Standort ist – wie bei jedem anderen Vorhaben – immer eine Vorprüfung (ASP, Stufe I) erforderlich. Falls das Ergebnis der Vorprüfung zeigt, dass am WEA-Bestand bislang keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestanden und von der Erweiterung bzw. dem Repowering keine neuen Konflikte zu erwarten sind, kann ggf. auf eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) und entsprechende Kartierungen verzichtet werden.“</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten ASP 1 (ÖKOPLAN 2014) wurde dies nachgewiesen, sodass bzgl. der FNP-Änderung nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen ist, die ein Genehmigungshindernis darstellen könnten.</p> <p>In Kap. 4.2 wird zudem ausgesagt: „Stehen diese Details (Anlagen-Standorte und -typen) hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“</p> <p>Eine detaillierte, standortbezogene ASP inkl. Erfassungen ist bei Beantragung der Erweiterung / des Repowerings ggf. zum Immissionsschutzrechtlichen Verfahren notwendig und wird dann entsprechend erarbeitet (s. o.)</p> <p>Auch wenn die Abgabe des Gutachtens im August 2014 erfolgte, wurde mit den Arbeiten zur ASP bereits im Juni 2014 begonnen, sodass bei den Auswertungen der LANUV-Daten die zu der Zeit im Netz verfügbaren Daten verwendet wurden.</p> <p>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG kann für den Kiebitz i. d. R. durch geeignete CEF-Maßnahmen verhindert werden (s. a. Leitfaden „Artenschutz“,</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>ASP zu den Teilgebieten 1 (Laffeld/Pütt), 3 (Waldenrath/Straeten) und 4 (Uetterath/Randerath)</u></p> <p>Es wird angemerkt, dass die ASP zur Teilfläche 2 sich im Titel und Kap. 1 auf die FNP-Änderung bezieht, die anderen drei ASP der Hinweis auf die FNP-Änderung jedoch fehlt und sich stattdessen auf den Bau von Windparks, z.T. mit Angabe der Anlagen-Anzahl und Typ (Randerath), beziehen.</p> <p><u>Angaben zu Anlagen:</u></p> <p>Es wird die Angabe der Zahl, Anlagentypen mit korrekten Maßen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) – auch als Grundlage der geforderten Visualisierungen des Eingriffs – bereits zur FNP-Änderung gefordert, sofern die Gutachten auch hier Verwendung finden.</p> <p><u>Methodik/Untersuchungsumfang ASP 2:</u></p> <p>Es wird umfangreich und detailliert ausgeführt, welche Defizite die Untersuchungen der Artenschutzprüfungen aus Sicht des Einwenders aufweisen. Dabei werden folgende Forderungen gestellt bzw. Anregungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bzgl. der Fledermäuse wird die Einhaltung des Methodenstandards des Landesfachausschusses Fledermausschutz, alternativ zumindest des Standards des „Leitfadens Artenschutz“ gefordert.</li> </ul>	<p>Anhang 6, bzw. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“<sup>5</sup>). Wie bereits angemerkt, geht es auf FNP-Ebene darum, dass kein Vollzugshindernis für die FNP-Änderung besteht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des inzwischen verschlechterten Erhaltungszustandes.</p> <p>Die angesprochenen ASP wurden für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt; zum FNP-Änderungsverfahren wurden für jede Teilfläche Fachbeiträge zur ASP erstellt, die auch im Titel entsprechend benannt wurden; diese wurden nachgereicht, die Offenlage wurde entsprechend verlängert.</p> <p>Derartige detaillierte Angaben sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht erforderlich (s. o.).</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Eine detaillierte Erfassung der Fledermäuse ist gemäß „Leitfaden Artenschutz“ für das FNP-Änderungsverfahren nicht erforderlich. So heißt es in Kap. 4.2 „ASP in der Flächennutzungsplanung“: „Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltzenarien gelöst werden (siehe Kapitel 8). Aus die-</p>	

<sup>5</sup> MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205\\_nrw\\_leitfaden\\_massnahmen.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf).



Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird die Auswertung der Meldung lokaler Ornithologen auf „vogelmeldung.de“ für 2003 bis 2013 für Heinsberg und benachbarte Kommunen gefordert.</li> <li>- Es wird bemängelt, dass im Rahmen der ASP (Flächen 1, 3, 4) keine Abfragen der lokalen Naturschützer erfolgten und bei den Teilflächen 1 und 4 die Angaben der Untersuchungsgebiete bzgl. der Fledermäuse fehlen.</li> <li>- Die Auswertung vorhandener Literatur, insbes. der vom Büro Fehr selbst erhobenen Daten zu den Windparks Tripsrath und Hahnbusch, wird erwartet.</li> <li>- Es wird angeregt, bei abendlichen und nächtlichen Begehungen auf schwärmende Insekten zu achten bzw. entsprechende Objekte, an denen sich diese sammeln (Einzelbäume, Kirchtürme) im Umkreis von 1 km zu untersuchen.</li> <li>- Es wird gefordert, die Untersuchungsmethoden entsprechend anzupassen, und darauf hingewiesen, dass Handdetektor-Begehungen alleine nicht ausreichen, insbes. zum Nachweis „flüsternder“ Arten; Daueraufzeichnungen werden als unverzichtbar angesehen.</li> <li>- Auf die besondere Bedeutung von Wäldern für ziehende Fledermausarten wird hingewiesen; gefordert werden zur Erfassung ziehender Arten eine mind. einjährige Daueraufzeichnung in der Höhe vor dem Bau der WEA sowie Kartierungen bis in den Okt./Nov. sowie im März.</li> <li>- Es wird darauf hingewiesen, dass ohne ein vorhergehendes Höhenmonitoring in den ersten Jahren (mind. 2 Jahre) umfangreiche Abschaltungen notwendig sind, wobei ein Monitoring allein an den Naben als nicht ausreichend angesehen wird.</li> <li>- Es wird gefordert, die methodischen Grenzen im Umweltbericht (Pflichtangaben) darzulegen.</li> <li>- Es wird gefordert, bei der Festlegung von Abschaltzeiten die gängigen Literaturwerte zur Fledermausaktivität zu übernehmen (z.B.</li> </ul>	<p>sen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt.“</p> <p>In Kap. 8 „Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzgl. WEA“ wird des Weiteren ausgeführt, dass selbst zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detaillierte Erfassungen der Fledermausfauna nicht erforderlich sind, wenn stattdessen ein Abschaltscenario eingehalten wird (s. S. 26):</p> <p><i>„Bezüglich der Abschaltscenarien für WEA-empfindliche Fledermausarten sind zwei unterschiedliche Vorgehensweisen denkbar:“ ... „Sofern alternativ dazu im Vorfeld der Genehmigung keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfinden, wird zunächst ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring einzelfallbezogen weiter optimiert werden.“</i></p> <p>Es besteht somit keinerlei Erfordernis, den umfangreichen Forderungen des Einwenders bzgl. der Fledermauserfassungen nachzukommen.</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Die zur Erfassung der Vögel angewendeten Methoden entsprechen dem Untersuchungsumfang gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. Darüber hinaus fand eine umfassende Datenauswertung statt, die eine qualifizierte Einschätzung der Betroffenheit von Vögeln erlaubt. Auf Basis der Datenerhebungen wurden z.T. umfas-</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Brinkmann et al. 2011).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird angemerkt, dass der durchgeführte Untersuchungsumfang bzgl. der Fledermäuse bei weitem nicht den Anforderungen des o.g. Leitfadens oder dem geforderten Methodenstandard des LFA Fledermausschutz entspricht. <i>Es wird eine Gegenüberstellung der Methodenstandards NRW / der angewandten Methoden beigelegt.</i> Aus der Sicht des Einwenders sind die vom Gutachter angewandten Methoden zur Erfassung schlaggefährdeter Fledermausarten bei weitem nicht ausreichend.</li> </ul> <p><u>Bericht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird gefordert, neben den Ergebnissen die Methoden (Kartiertage, Wetter, Uhrzeiten, eingesetzte Technik) darzustellen.</li> <li>- Es wird gefordert, die erwarteten Auswirkungen durch Licht, Lärm, Schlag, Turbulenzen, auch außerhalb der Plangebiete, darzustellen.</li> <li>- Es wird gefordert, die Stärke (Druckunterschiede) und Reichweite der von den Rotoren ausgehenden Turbulenzen detailliert (horizontal, vertikal) darzulegen, um notwendige Abstände zu Wäldern etc. festzulegen.</li> </ul> <p><u>Ergebnisse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bzgl. des bekannten Vorkommens des Abendseglers wird gefordert, den Untersuchungsumfang anzupassen (Ausdehnung der Kartierperiode nach vorne und hinten). Es wird darauf hingewiesen, dass Begehungen allein mit Handdetektor nicht mehr Stand der Technik und Dauererfassungen notwendig sind.</li> <li>- Es wird vom Einwender vermutet, dass der Gutachter sich nicht lange genug in den Gebieten aufgehalten hat (mind. 2 Std./Termin), da er angibt, an mehreren Abenden mehrere Gebiete kartiert zu haben, ohne einen zweiten Kartierer aufzuführen.</li> <li>- Es wird bemängelt, dass Zeitangaben völlig fehlen.</li> </ul>	<p>sende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen definiert.</p> <p>Die Darstellung der angewendeten Methoden erfolgt im eigens hierfür eingerichteten Kapitel und enthält alle wesentlichen Angaben. Die Auswirkungen der WEA sind im relevanten Wirkungsbereich berücksichtigt. Eine über die Wirkungsbereiche hinausgehende Diskussion ist nicht angezeigt.</p> <p>Da im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens die Erfassung der Fledermäuse gemäß Leitfaden nicht erforderlich ist (s. o.), erübrigt sich eigentlich eine Bewertung der Stellungnahme.</p> <p>Es sei aber darauf hingewiesen, dass das beauftragte Büro über eine Vielzahl von Mitarbeitern verfügt, so dass parallel erfolgende Kartierungen in mehreren Gebieten die Regel sind, um gute Tage auszunutzen. So wurde auch vorliegend vorgegangen. Die Vermutungen des Einwenders sind daher unbegründet.</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird gefordert, die WEA nur weit entfernt von für Fledermäuse attraktiven Strukturen (Wälder, Waldränder, Gehölze, Gräben) zu betreiben; empfohlen wird ein Abstand von 500 m, gefordert ein Abstand von mind. doppeltem Rotordurchmesser.</li> <li>- Es wird eine Gestaltung unterhalb der WEA (doppelter Rotorradius vom Turm) gefordert, die unattraktiv für Insekten und Fledermäuse ist (Intensivacker, keine Anpflanzung von Gehölzen).</li> <li>- Der Einschätzung der ASP 2, ein Monitoring im ersten Jahr dürfe ohne Abschaltungen durchgeführt werden (Flächen 1 und 4), wird vehement widersprochen. Die für Teilfläche 3 vorgeschlagenen Abschaltzeiten werden für „völlig inakzeptabel“ gehalten.</li> </ul> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Da die Teilfläche 4 zumindest teilweise im 6.000 m-Radius um den Baggersee Großkünkler liegt, der als bedeutendes Schlafgewässer nordischer Gänse eingestuft wird, wird die Erfassung von Äsungsflächen und Flugrouten dieser Art im 6 km-Radius gefordert; vor Beschlussfassung über diese Teilfläche ist nach Auffassung des Einwenders eine Erfassung der Gänse im Winter 2015/16 nachzureichen.</p> <p>Der Bau von 8 WEA innerhalb der Teilfläche 4 gefährdet nach Ansicht des Einwenders die lokale Population des Kiebitzes, dessen Brutvorkommen in mehreren Gebieten erfasst wurden, erheblich; die Ausweisung dieser Fläche wird daher strikt abgelehnt.</p> <p>Es wird gefordert, die Eingriffe (WEA) zurückzunehmen, wenn die Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht greifen.</p> <p>Die vorgelegte Karte mit Suchräumen für Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz wird kritisiert, da sie den ganzen Kreis Heinsberg umfasst und Maßnahmen lokal, insbes. im Umfeld der Teilfläche 4 gefördert werden müssten; zudem wird eine Abstimmung mit lokalen Ornithologen gefordert, da die Karte nicht von einem Ornitholo-</p>	<p>Da im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens die Erfassung der Fledermäuse gemäß Leitfaden nicht erforderlich ist (s. o.), erübrigt sich eigentlich eine Bewertung der Stellungnahme.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass die für Fledermäuse notwendigen Vermeidungsmaßnahmen verbindlich im BImSch-Verfahren festgelegt werden. Die Entscheidung über die Art der Festsetzungen zum Abschaltalgorithmus obliegt letztlich der Genehmigungsbehörde. Der Gutachter macht hier auf Basis seiner Kartiererergebnisse lediglich einen Vorschlag.</p> <p>Zur Erfassung der Wintervögel im Bereich der Teilfläche 4 fand eine Zug- und Rastvogelkartierung statt. Hierbei konnte keine der arktischen Wildgansarten (Blässgans, Saatgans, Nonnengans) im Plangebiet gesichtet werden. Es konnten somit keinerlei Flugbeziehung zu Äsungsflächen oder Äsungsflächen im Plangebiet dokumentiert werden. Die Forderung der Durchführung einer Gänsekartierung – ohne jeglichen Hinweis auf tatsächlich stattfindende Flugbeziehungen – ist völlig unangemessen.</p> <p>Für den Kiebitz sind umfassende CEF-Maßnahmen notwendig, deren Durchführung Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens ist. Dies wird im BImSch-Verfahren verbindlich geregelt. Die Karte der Suchräume berücksichtigt die behördlich bekannten Daten zum Kiebitz. Als Gebietskulisse ist das Kreisgebiet zugrunde zu legen, da es um die Stützung der Lokalpopulation geht. Diese hört nicht in Randerath auf. Das Vorgehen ist mit der ULB des Kreises Heinsberg abgestimmt.</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>gen erstellt wurde.</p> <p><u>Verfahren</u></p> <p>Aufgrund des hohen Naturpotenzials in der Umgebung der geplanten Konzentrationszonen und des schlechten Erhaltungszustandes des Kiebitzes wird eine Beteiligung des LANUV für notwendig erachtet.</p> <p><u>Weitere Beteiligungen</u></p> <p>Es wird angeregt, aufgrund der Nähe zu den Niederlanden die Gemeinde Roerdalen, den Nationaalpark De Meinweg (Staatsbosbeheer), die Limburger Naturschutzverbände und die Natuurhistorisch Genootschap im Limburg zu beteiligen und deren Daten bei der Bewertung der Betroffenheit von Tierarten zu berücksichtigen.</p>	<p>In vergleichbaren Verfahren (z. B. Eschweiler) weist das LANUV darauf hin, dass eine Beteiligung nicht erforderlich ist, da in der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Fachdienststellen der Städte, Kreise und Bezirksregierungen wahrgenommen werden.</p> <p>Die Gemeinde Roerdalen weist zu allen geplanten Konzentrationszonen eine Entfernung von mehr als 8 km, der Nationaalpark De Meinweg von mehr als 15 km auf. Eine Beteiligung wird daher für nicht erforderlich gehalten.</p>	
T 18	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	05.02.2015	<p>Wie in der Stellungnahme vom September 2014 bereits mitgeteilt, wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Flächen für WEA Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; Co. KG tangieren. Insbesondere die Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“ wird von einem Link mit der Nr. 16815139 tangiert. Es wird um einen Schutzbereichsabstand von beidseitig 30 m der gedachten Richtfunkachse (Fresnelzone) gegenüber dem Wirkungsradius der Rotorblätter gebeten. Ein Kartenausschnitt und eine Excel-Datei mit den betreffenden Koordinaten dieser Links liegen bei.</p>	<p>Der Hinweis ist für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant. Der Verlauf der Richtfunktrassen wird in den Teilflächen zur FNP-Änderung nachrichtlich übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
B 1	Bürger aus Heinsberg-Berg	15.01.2015	<p>Der Einwender bewirtschaftet die landwirtschaftliche Hofstelle Berg 6 im Haupterwerb mit dem Schwerpunkt Rinder-/Milchviehhaltung; da sich die geplante Zone Heinsberg-Randerath in etwa 500 m Entfernung zur Ortslage Berg befindet, stellt er fest, dass er in seinen betrieblichen Belangen unmittelbar von der Planung betroffen ist.</p> <p>Er teilt mit, dass er zzt. konkret die Erweiterung des landwirtschaftli-</p>	<p>Die Zulässigkeit der angesprochenen Bauvorhaben zur Betriebserweiterung (Errichtung Güllebehälter, Erweiterung Rindviehhaltung) wird zukünftig nicht durch Umsetzung der Konzentrationszone bzw. Errichtung eines Windparks in Frage gestellt.</p> <p>Für die Errichtung eines Wohnhauses als Altenteiler ist das Grundstück des Einwenders außerhalb der 500 m-Zone aus-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			chen Betriebes (Errichtung Güllebehälter, Erweiterung Rindviehhaltung) sowie ab Sommer 2015 den Neubau eines Altenteilerhauses plant. Eine baurechtliche Beantragung ist in Kürze geplant. Es wird gebeten, die Erweiterungsabsichten zu berücksichtigen und zum Betriebsgrundstück größere Abstände einzuhalten.	reichend groß, um dieses zu realisieren. Die Einhaltung größerer Abstände als bereits vorgesehen (500 m) wird nicht für notwendig erachtet.	
B 2	Bürger aus Geilenkirchen-Hoven	01.02.2015	<p>Gegen die 34. Änderung des FNP werden folgende Einwendungen erhoben bzw. Anträge gestellt:</p> <p><u>1. Antrag auf Neuaufnahme des Verfahrens zur Offenlage / Einberufung einer neuen Bürgerversammlung / Wiederholung der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 08.12.2014</u></p> <p>Begründung:  Es wird angemerkt, dass die vom Einwender bei der Bürgerversammlung vorgetragene Einwendungen und Änderungswünsche nicht im Protokoll vermerkt wurden. Mit Schreiben vom 10.11.2014 wurde Widerspruch gegen das Protokoll eingelegt und eine Änderung beantragt. Es erfolgte eine Änderung, die jedoch als nicht hinreichend angesehen wurde, sodass mit Schreiben vom 01.12.2014 erneut Widerspruch eingelegt wurde. Die Einwender bemängeln, dass – ihnen nicht bekannt – am 08.12.2014 die Offenlage des Entwurfs zur FNP-Änderung beschlossen wurde und die o.g. Einwendungen und Änderungswünsche dabei nicht zur Kenntnis gebracht wurden; sie gehen davon aus, dass es bei Vorlage der „substantiellen Vorschläge“ zur Abstimmung womöglich zu einer Änderung des FNP-Entwurfes gekommen wäre.</p> <p>Es folgt ein ausführliches Gedächtnisprotokoll der auf der Bürgerversammlung vorgebrachten Stellungnahme des Einwenders.</p> <p>In einem Fazit wird die im Schreiben der Stadt Heinsberg vom 22.12.2014 niedergelegte Aussage „Aus Sicht der Stadt Heinsberg wurden alle konkret formulierten Anregungen oder Bedenken in die</p>	<p>Wie bereits mit Schreiben vom 22.12.2014 der Stadt Heinsberg mitgeteilt, handelt es sich bei den in der auf der Bürgerversammlung vom Einwender (M. Westphal) vorgetragenen Stellungnahme angeführten Punkten nicht um konkret formulierte Anregungen oder Bedenken, sondern um Vorschläge und Fragen zum Bauleitplanverfahren. Wie auch durch das VG Aachen bestätigt, besteht kein Anspruch auf ein „Wortprotokoll“.</p> <p>Der Beschluss zur Offenlage wurde ordnungsgemäß gefasst; der Einwender wurde darauf hingewiesen, dass er sich im Rahmen der Offenlage erneut an die Stadt Heinsberg wenden kann und seine Anregungen und Bedenken äußern kann. Der Einberufung einer neuen Bürgerversammlung bzw. der Wiederholung der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 08.12.2014 bedarf es daher nicht.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Niederschrift über die Bürgerversammlung vom 30.09.2014 aufgenommen“ als nicht hinnehmbar dargestellt, da nach Ansicht der Einwender keine korrekte bzw. vollständige Protokollierung erfolgte.</p> <p>Es wird bemängelt, dass über zahlreiche Vorschläge bzw. Anträge im Rahmen der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 08.12.2014 nicht abgestimmt wurde (Vorschlag Bürgerwindräder, Antrag zur Kappung des Plangebietsschenkels bei Hoven, Entschädigung Wertverlust des Hauses, unzumutbare Belastung des Tourismus durch WEA, fehlende Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung im Stadtgebiet).</p> <p>Aus Sicht der Einwender ist die Genehmigung zur Offenlage der 34. FNP-Änderung durch den o.g. Ausschuss nicht rechtmäßig zustande gekommen. Im Falle der Nichtbefolgung des Antrags wird eine Klage beim Verwaltungsgericht angedroht.</p> <p><u>2. Antrag auf Unterlassung der 34. FNP-Änderung bzw. Abschaltung der WEA zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr auf Fläche 4, da die zulässigen Lärmimmissionen beim Bau von 8-10 WEA zu hoch liegen werden</u></p> <p>Begründung:  Es wird davon ausgegangen, dass besonders nachts und bei Ostwind die maximal zulässigen Werte nicht einzuhalten sind und eine Nutzung des Gartens als Erholungsbereich sowie ein Öffnen der Schlafzimmerfenster nicht möglich sein wird.</p> <p>Es wird gefordert, von der Ausweisung einer Konzentrationszone abzusehen bzw. bereits im FNP eine Abschaltung zwischen 10:00 Uhr und 07:00 Uhr zu verfügen oder – mit Verweis auf Bayern und Sachsen - einen Abstand der zehnfachen Höhe zur Bebauung einzuhalten.</p>	<p>Bereits im Rahmen der Potenzialstudie / des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2015) wurden pauschale Immissionsschutzabstände von 750 m zu Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, Dorfgebieten, Ortslagen nach Satzung sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt; hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Eines Mindestabstands der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung bedarf es von daher nicht. Zusätzlich ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das u.a. nachweist, dass die Lärm-Richtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Abschalt-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>3. Antrag auf Verschiebung der 34. FNP-Änderung, da die Schall- und Lärmeinwirkungen die Gesundheit gefährden</u></p> <p>Begründung:  Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem hörbaren Lärm auch der nicht hörbare Infraschall zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führt. Hierzu werden Beispiele angeführt (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit etc.) und aus einer Studie des Robert-Koch-Instituts von 2007 zitiert, zudem wird die DIN 45680 / TA Lärm sowie die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ des Bundesamtes für Umwelt (2014) angeführt, in denen nachzulesen sei, dass es zahlreiche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall gibt.</p> <p>Es wird bemängelt, dass in den Planunterlagen nicht auf den Infraschall und die daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen sowie sich daraus ergebende Mindestabstände eingegangen wird. Dies wird als unzulässig angesehen.</p> <p><u>4. Antrag auf Offenlegung des Zustandekommens von Pachtverträgen für Grundstücke, auf denen WEA errichtet werden sollen, noch vor Fertigstellung der 34. FNP-Änderung</u></p> <p>Begründung:  Es wird für nicht nachvollziehbar gehalten, dass schon vor Fertigstellung des FNP Pachtverträge geschlossen werden und bitten um</p>	<p>Automatiken, schalloptimierter Betrieb in der Nachtzeit) erforderlich sein.</p> <p>Eine Nichtausweisung der betreffenden Fläche aufgrund von Mutmaßungen, dass entsprechende Werte nicht eingehalten werden können, ist nicht geboten.</p> <p>Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände.</p> <p>Schall im Frequenzbereich unter 90 Hz (= Infraschall) ist nicht rein „Windrad-typisch“, sondern er stammt u. a. auch aus zahlreichen anderen, natürlichen Quellen wie z. B. Windböen oder Waldwipfelrauschen und ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WEA erzeugte Infraschall gering. Bei den vorgesehenen Abständen zu Wohngebäuden kann man davon ausgehen, dass keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten sind. Dies wird u.a. auch durch die vom Einwender angeführte Studie des Bundesamtes für Umwelt bestätigt (s. dazu auch Stellungnahme T 12)</p> <p>Bei dem Antrag des Einwenders und den in diesem Zusammenhang gestellten Fragen handelt es sich nicht um planungsrelevante Anregungen bzw. Einwendungen zur Flä-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>die Beantwortung von folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wer informierte die Investoren?</li> <li>- Warum sind schon vor Veröffentlichung der ersten Planungsvorhaben die Standorte der WEA bekannt?</li> <li>- Wie funktionieren die Kontakte zwischen Investoren und der Stadt Heinsberg bzw. wer ist dafür verantwortlich?</li> <li>- Wurden schon im Vorfeld Verträge zwischen der Stadt Heinsberg und Investoren abgeschlossen?</li> </ul> <p>Es wird um eine umfassende Stellungnahme gebeten, um auch nur den Anschein einer Vorteilsnahme zu vermeiden.</p> <p><u>5. Antrag auf Kappung eins im Südosten der Fläche 4 in Richtung des Einzelhofs „Forsthof“ und den Ortschaften Randerath, Nirm und Hoven reichenden Schenkels um 400 m</u></p> <p>Begründung:</p> <p>Es wird auf die Nähe zu den o.g. Orten hingewiesen sowie auf die bereits unter Pkt. 2 und 3 aufgeführten negativen Folgen, zu denen u.a. noch Schattenschlag, Discoeffekt und insbes. die „bedrückende Wirkung“ hinzukommen. Ein Plan mit Kennzeichnung des herauszunehmenden „Schenkels“ ist beigefügt.</p>	<p>chennutzungsplanung, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wären. Im Übrigen geht es bei den Pachtverträgen um privatrechtliche Vertragsbeziehungen, die nicht Gegenstand der planungsrechtlichen Abwägung der Stadt sind.</p> <p>Bereits im Rahmen der Potenzialstudie / des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2015) wurden pauschale Immissionsschutzabstände von 750 m zu Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, Dorfgebieten, Ortslagen nach Satzung sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt; hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet.</p> <p>Hinsichtlich des Schattenschlags ist – wie auch bzgl. des Lärms (s.o.) - vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert<sup>6</sup> bzgl. Schattenschlag der Anlagen auf benach-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<sup>6</sup> Zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA hat der Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) (2002) Hinweise erarbeitet. Danach gilt eine Belästigung durch Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer (worst case) am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt, was einer meteorologisch wahrscheinlichen bzw. tatsächlichen Beschattungsdauer - unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsbedingungen gemäß Deutschem Wetterdienst (DWD) - von maximal acht Stunden pro Jahr entspricht. Zudem darf die Beschattung nicht mehr als 30 Minuten am Tag auftreten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, 7 A 2140/00).



Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>6. Antrag auf ein durch die Stadt Heinsberg bzw. den Investor zu zahlendes Gutachten zur Dokumentation des Wertverlustes des Wohnhauses/Grundstückes infolge der Errichtung von WEA</u></p> <p>Begründung:  Es wird angemerkt, dass unabhängige Gutachter bei der Errichtung von WEA in &lt; 1.500 m zu einer Bebauung von einem Wertverlust zwischen 30 und 70 % ausgehen; für das betroffene Wohnhaus der Einwender wird von einem höheren Wert ausgegangen, der nicht als „zu vernachlässigender Wert, der hinzunehmen ist“, betrachtet werden könne. Nach Auffassung der Einwender steht die Stadt Heinsberg bzw. der Investor in der Pflicht nachzuweisen, dass hier nicht die auch durch das Grundgesetz abgesicherten Vermögenswerte der Anwohner in unverhältnismäßiger Höhe vernichtet werden.</p>	<p>barte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.</p> <p>Ob von einer WEA eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist im konkreten Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Bei einem Abstand, der mehr als dem Dreifachen der Höhe entspricht, wird davon ausgegangen, dass dies überwiegend nicht der Fall sein wird (s. a. OVG NRW, B. v. 17.01.2007 - 8 A 2042/ 06). Eine entsprechende Prüfung ist nicht Bestandteil des FNP-Änderungsverfahrens.</p> <p>Der sog. „Disco-Effekt“ tritt heutzutage aufgrund der i. d. R. verwendeten matten Beschichtung der WEA nicht mehr auf und stellt somit kein Problem mehr dar.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und die öffentlichen Belange gerecht gegeneinander abzuwägen, wenn die Kommune Bauleitpläne aufstellt. Zu den „privaten Belangen“ gehört auch der Schutz des Grundeigentums, wobei auch die Nachbargrundstücke zu betrachten sind. Insbesondere ist zu berücksichtigen, welche Störungen auf die Nachbargrundstücke durch die Bauleitplanung zu erwarten sind (z. B. Lärm). Nicht in die Abwägung mit einzubeziehen ist allerdings die Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke (siehe BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Wert einer Immobilie nach vielen Faktoren bestimmt, die nicht im Einflussbereich der planenden Gemeinde liegen (Wirtschaftskrise, Inflation, Verlust von Arbeitsplätzen in der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>7. Antrag auf eine angemessene Entschädigung durch die Stadt Heinsberg bzw. den Investor für den Wertverlust des Wohnhauses/Grundstückes infolge der Errichtung von WEA</u></p> <p>Begründung:  Es wird angemerkt, dass „durch Planungs- und Genehmigungsakte, deren Umsetzung zu einer massiven Entwertung von privatem Hauseigentum führt, letztlich von hoheitlicher Hand in das Grundrecht aus Artikel 14 GG zugunsten privater Geschäftemacher eingegriffen“ wird. Selbst bei einer rechtmäßigen Planung/ Genehmigung sei die Frage der Entschädigung zu beantworten. Zitiert wird aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs von März 1993 (AZ: III ZR 60/91), nach dem der Anspruch auf Entschädigung – bezogen auf Lärmimmissionen eines militärischen Flugplatzes – „im Grundsatz bejaht“ wird. Die Einwender sehen dabei keinen wesentlichen Unterschied zwischen derartigem Fluglärm und Lärm von „stationären Industrieanlagen“.</p>	<p>Region etc.). Auch ist es nicht in jedem Fall gesichert, dass entsprechende Wertverluste auftreten; so haben Untersuchungen des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung - Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen (2011) gezeigt, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch WEA in den untersuchten Orten nicht vorhanden war.<sup>7</sup> (s. dazu auch Stellungnahme unter Pkt. 7).</p> <p>Zitiert wird aus einem Urteil von 1993; nach neuerer Rechtsprechung stellt sich jedoch ein anderer Sachverhalt dar; so sind – bezogen auf Infrastrukturmaßnahmen, zu denen auch Flugplätze gehören - nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>8</sup> mit Änderungen der Grundstücksumgebung, aus denen sich bloße Änderungen der Attraktivität eines Grundstücks und insoweit Chancenverschiebungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit aufgrund einer negativen Wertentwicklung der Liegenschaft ergeben können, keine Belange betroffen, für die der Träger des benachbarten Planungsvorhabens eine Entschädigung zu gewähren hätte. Ein Anspruch auf Ausgleich aller Vermögensnachteile, welche ein Infrastrukturvorhaben auslöst, besteht nicht. Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz schützt danach nicht vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<sup>7</sup> Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen (2011): Potentielle Wertminderung von Immobilien durch WEA. Untersuchungszeitraum 1990 bis 2011. [http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/planen\\_bauen/bauleitplanung/verfahren/m\\_9\\_fnp/windenergie\\_117/windenergie\\_dokumente/Untersuchung\\_Anlage\\_Bodenpreise.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/verfahren/m_9_fnp/windenergie_117/windenergie_dokumente/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf)

<sup>8</sup> s.a. Baumann (2008): Öffentliches Baurecht - Wertverluste bei Infrastrukturplanungen. [http://www.anwalt.de/rechtstipps/wertverluste-bei-infrastrukturplanungen\\_005167.html#sdfootnote6anc](http://www.anwalt.de/rechtstipps/wertverluste-bei-infrastrukturplanungen_005167.html#sdfootnote6anc)

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>8. Antrag auf Offenlegung oder Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch den Wertverlust der Wohnhäuser / Grundstücke der Anwohner berücksichtigt</u></p> <p>Begründung: Es wird angemerkt, dass der Kreis Heinsberg windschwach und daher für große Windparks nicht geeignet sei; mit den im „Planungsgutachten“ (vermutlich gemeint: „Potenzialstudie / Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg“, Ökoplan 2014 angegebenen durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von 6 m/s</p>	<p>Auch begründet nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundeigentümer könne auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baue er auf die Lagegunst, so nutze er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG habe. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lasse sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sei grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. (Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1074.04; s. auch Stellungnahme unter Pkt. 6).</p> <p>Im Plankonzept (Ökoplan 2014) werden die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in 135 m Höhe gemäß der Windkarte des Klimaatlasses NRW<sup>9</sup> nachrichtlich übernommen; die Windgeschwindigkeiten liegen dabei im Durchschnitt in allen Teilflächen bei &gt; 6,25 bis 6,50 m/s, im südlichen Bereich der Fläche 3 bei &gt; 6,50 bis 6,75 m/s (s.a. Abb. 3 auf S. 11 des Gutachtens) und nicht bei 6 m/s wie angege-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<sup>9</sup> <http://www.klimaatlas.nrw.de>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>„kratze er gerade mal an der wirtschaftlich nur mäßig geeigneten Marke von 6,4 m/s“ gemäß der Karte des Dt. Wetterdienstes. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Gutachten mind. 7 m/s als absolute Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb angeben.</p> <p>Es wird ausgeführt, dass es bei derartigen Projekten fast nur finanzielle Verlierer gebe und deshalb eine für alle Betroffene einsehbare Offenlegung / Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gefordert wird.</p>	<p>ben.</p> <p>Die vom Einwender angesprochenen 6,4 m/s sind vermutlich der Karte der „Windkraftnutzungseignung“ des DWD<sup>10</sup> entnommen, die sich auf einen Referenzwind von 6,4 m/s bezieht. In dieser Karte wird dem Stadtgebiet von Heinsberg bei einem durchschnittlichen Ertrag von 60 bis 100% des Referenzertrages eine „mäßige“ Windkraftnutzungseignung attestiert, die bei einer dreistufigen Bewertung einer mittleren Eignung entspricht; wie aus der Karte hervorgeht, trifft dies für etwa 90% der Fläche von NRW zu.</p> <p>Im Fachbericht 40 des LANUV zum Energieatlas NRW<sup>11</sup> wird ausgeführt (S. 47):</p> <p><i>„Die berechneten Windfelder zeigen, dass bereits ab einer Höhe von 125 m über Grund die überwiegenden Flächenanteile in Nordrhein-Westfalen Windgeschwindigkeiten von größer als 6,0 m/s aufweisen und damit gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit modernen Windenergieanlagen der Multi-Megawatt-Klasse bieten. ... Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Windverhältnisse mit zunehmender Höhe über Grund immer seltener einen limitierenden Faktor für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen darstellen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist selbst als Binnenland in den entsprechenden Höhen über Grund gut für die Windenergienutzung geeignet.“</i></p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommune grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die wirtschaftlich optimalen Flächen</p>	

<sup>10</sup> [http://www.dwd.de/bvbw/generator/DWDWWW/Content/Oeffentlichkeit/KU/KU1/KU12/Klimagutachten/Windenergie/WindkraEignung\\_\\_entgeltfrei/NordrheinWestfalen\\_\\_80m,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/NordrheinWestfalen\\_80m.pdf](http://www.dwd.de/bvbw/generator/DWDWWW/Content/Oeffentlichkeit/KU/KU1/KU12/Klimagutachten/Windenergie/WindkraEignung__entgeltfrei/NordrheinWestfalen__80m,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/NordrheinWestfalen_80m.pdf)

<sup>11</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2012): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie. LANUV-Fachbericht 40. <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/fachberichte/fabe40/fabe40-I.pdf>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>9. Antrag auf Erstellung eines Gutachtens, inwieweit der Tourismus im Kreis Heinsberg im Allgemeinen und in der Stadt Heinsberg im Speziellen geschädigt wird</u></p> <p>Begründung:  Es wird befürchtet, dass die „massenhafte Zupflasterung des Kreises durch Windräder“ die positive Entwicklung ins Gegenteil verkehren könne und durch den „Umbau des weitgehend ländlichen Kreises Heinsberg vom Natur-, Kultur- und Landwirtschaftsraum zum Wind-Industriepark“ zukünftig ausschließlich Windkraft-Investoren angezogen würden; der Einwander (M. Westphal) weist auf seine Veröffentlichungen bzgl. Tourismus im Kreis Heinsberg hin und beantragt ein Gutachten zu Kaufkraftverlusten, die durch die WEA-Errichtung der Stadt Heinsberg bzw. dem Kreis Heinsberg entstehen würden.</p>	<p>auszuweisen; sie muss nur dafür Sorge tragen, dass die Flächen überhaupt wirtschaftlich genutzt werden können. Vorliegend ist entsprechend den Angaben des LANUV in dem oben zitierten Fachbericht 40 sichergestellt, dass die auf dem Stadtgebiet von Heinsberg für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen grundsätzlich eine für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichende Windhöflichkeit aufweisen. Die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bereits im FNP-Verfahren wird daher als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Bei den als Konzentrationszonen vorgesehenen Teilflächen handelt es sich nicht um Bereiche, die insbesondere der Erholung dienen (z. B. „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ gemäß Regionalplan, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke); diese wurden bereits im Rahmen der Potenzialstudie / des Plankonzeptes von vornherein als Tabuzonen definiert und von einer Nutzung ausgeschlossen. Auch befinden sich hier oder im direkten Umfeld keine touristischen Attraktionen o.ä. Zudem ist sowohl innerhalb als auch im Umfeld der Konzentrationszonen weiterhin eine Erholungsnutzung möglich, da für die WEA inkl. Infrastruktur nur relativ geringe Flächen beansprucht werden; ein Vergleich mit einem „Industriepark“, der insbes. von versiegelten und überbauten Flächen dominiert wird, scheint unangemessen.</p> <p>Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA, die auch das „Landschaftserleben“ beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Schlussbemerkung:</u> Es wird angemerkt, dass, falls den Anträgen 1, 2 oder 3 entsprochen wird, die unter 5 bis 9 aufgeführten Anträge entfallen.</p>	<p>Verfahren Berücksichtigung. Die Erstellung eines Gutachtens zu Kaufkraftverlusten bzw. zur möglichen Schädigung des Tourismus im Kreis Heinsberg bzw. der Stadt Heinsberg ist weder möglich noch erforderlich.</p>	
B 3	Bürger aus Heinsberg-Straeten	25.01.2015	<p>Der Einwender merkt an, dass er nicht grundsätzlich gegen die Schaffung von Windparks ist. Im Anschluss stellt er zahlreiche Fragen, u.a. zum Plankonzept, zur Flächenauswahl, zu Abstandskriterien sowie zur Vergabe der Gutachten.</p> <p>Folgende Fragen / Einwendungen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt:</p> <p>a) Es wird gefragt, warum die innenstadtnahen Flächen Nr. 3 und 4 als „bedingt geeignet“ gewertet werden. Die Argumentation wird als nicht schlüssig angesehen.</p> <p>b) Aus Sicht des Einwenders verstößt das Ergebnis der Abwägung gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (GG), da eine Gleichbehandlung der Bewohner der Stadt Heinsberg nicht gegeben sei und die</p>	<p>Da es sich bei einem Teil der Fragen nicht um Einwendungen bzw. Anregungen zur FNP-Änderung handelt, werden diese nicht im Rahmen der vorliegenden Abwägung, sondern vielmehr in einem separaten Schreiben an Herrn Keimes beantwortet.</p> <p>Die genannten Potenzialflächen weisen beide aufgrund ihrer Lage eine hohe Empfindlichkeit bzgl. Sichtbeziehungen auf, da sie insbesondere zur Kernstadt und damit dem Siedlungsschwerpunkt der Stadt Heinsberg eine relative Nähe in Verbindung mit fehlenden sichtverschattenden Elementen aufweisen, wodurch bei der Errichtung von WEA eine vergleichsweise hohe Zahl an Bewohnern von Beeinträchtigungen betroffen wäre. Da im Rahmen der Abwägung insbesondere auch städtebauliche Belange Berücksichtigung finden, ist es durchaus schlüssig, diese Flächen nicht als (uneingeschränkt) „geeignet“, sondern lediglich als „bedingt geeignet“ zu bewerten, was bei dem angewandten dreistufigen Verfahren der mittleren Eignungsstufe entspricht.</p> <p>Im Rahmen des Plankonzeptes erfolgte die Ermittlung der Potenzialflächen nach einer Methodik, die der ministerielle Windenergie-Erlass sowie die aktuelle Rechtsprechung weit-</p>	<p>a) Die Frage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>b) Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Anwohner im Bereich der vorgesehenen Konzentrationszonen in ihrer Lebensqualität „mehr als das Zumutbare“ beeinträchtigt werden und zudem Ausgleichsmaßnahmen nicht benannt werden.</p> <p>c) Es wird bemerkt, dass eine Teilfläche westlich von Kirchhoven „ohne weitere Begründung“ im Planungsausschuss als „nicht geeignet“ befunden wurde.</p> <p>d) Es wird bemängelt, dass den Bedenken und Anregungen des Kreises Heinsberg - Untere Landschaftsbehörde - nicht gefolgt wurde. Der Einwender merkt an, dass er sich den Ausführungen anschließt und bittet, diese zu übernehmen. Es wird angemerkt, dass Straeten in Hauptwindrichtung nur 750 m von der geplanten Konzentrationszone Waldenrath/Straeten entfernt liegt.</p>	<p>gehend vorgeben. Dabei wird das gesamte Stadtgebiet nach gleichen Kriterien abgeprüft; die nach Abzug von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Zonen werden dann - wie vorgeschrieben - weitergehend bzgl. konkurrierender Belange sowie zu erwartender Restriktionen betrachtet und bewertet. Im Rahmen der Abwägung werden dann die am wenigsten konfliktrichtig erscheinenden Bereiche zur Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewählt. Eine Gleichbehandlung der Bewohner ist dabei gegeben.</p> <p>Im konkreten Genehmigungsverfahren sind Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) zu erstellen, die sicherstellen, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich zumutbare Maß beeinträchtigt werden. Auch werden hier - und nicht bereits auf FNP-Ebene - im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Potenzialflächen westlich von Kirchhoven wurden im Rahmen des Plankonzeptes zum größten Teil als „bedingt geeignet“ und nur zum geringen Teil (südliche Teilfläche, Bereiche innerhalb der nördlichen Teilfläche) als „nicht geeignet“ bewertet. Die Gründe dafür, die Flächen nicht zur Darstellung im FNP heranzuziehen, wurden bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Die Begründung, warum der Anregung des Kreises Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, nicht gefolgt wird, wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung ausführlich und detailliert dargelegt.</p> <p>Ein Abstand von 750 m zur Wohnbebauung der Ortschaft Straeten entspricht dem im Plankonzept gewählten pauschalen Immissionsschutzabstand. Die Einhaltung der rechtlich</p>	<p>c) Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>d) Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>e) Es wird gefragt, warum zum Schutz der Bürger nicht, „wie in den übrigen Kommunen des Kreises Heinsberg“, die Abstandsfläche auf mindestens 1.000 m festgelegt wurde.</p> <p><u>zu Fläche 3 – Waldenrath – Straeten</u></p> <p>f) Es wird angemerkt, dass die Fläche 3 – mit 16,4 die kleinste der geplanten Konzentrationszonen – innerhalb eines Jahres unterschiedlich beurteilt wurde und eine zuvor als „nicht geeignet“ beurteilte Fläche nun als „geeignet“ beurteilt wird, obwohl Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) liegen.</p>	<p>vorgegebenen Richtwerte ist im konkreten Genehmigungsverfahren nachzuweisen, sodass eine nicht zumutbare Belastung der Bewohner vermieden wird.</p> <p>Es ist nicht richtig, dass in den übrigen Kommunen des Kreises Heinsberg ein Abstand von mindestens 1.000 m festgelegt wurde. So liegt der Abstand zwischen den Konzentrationszonen und Siedlungsbereichen z. B. der Kommunen Hückelhoven bei &lt; 600 m, bei Waldfeucht bei &lt; 700 m, bei Selfkant &lt; 800 m und bei Gangelt bei maximal 900 m. Ein Abstand von mehr als 1.000 m ist weder üblich noch notwendig, um unzumutbare Beeinträchtigungen zu verhindern.</p> <p>Nicht nur die Eignung, sondern auch der Flächenzuschnitt änderte sich in der Potenzialstudie von der Fassung 12/2013 zur Fassung von 08/2014; auf Anregung der Bezirksregierung Köln erfolgte die Zuordnung der im Regionalplan dargestellten „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) zu den „weichen“ Tabuzonen, sodass die Potenzialfläche von 28,3 ha auf nun 16,4 ha reduziert wurde. Das zunächst als hoch eingeschätzte Konfliktpotenzial bzgl. der Erholungsnutzung sowie des Artenschutzes in Verbindung mit einer fraglichen Genehmigungsfähigkeit aufgrund der relativen Nähe zum NATO-Flugplatz Geilenkirchen begründeten die Bewertung „nicht geeignet“ für den südlichen sowie „bedingt geeignet“ für den nördlichen Bereich.</p> <p>Da bzgl. der Flugsicherung inzwischen eine Genehmigung in</p>	<p>e) Die Frage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>f) Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange



Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>g) Aus Sicht des Einwenders widersprechen die besondere Bedeutung des Landschaftsbildes sowie die angrenzenden LSG hier der Errichtung von WEA.</p> <p>Es wird angeregt, die Darstellung des Landschaftsplans (LP) und dessen Entwicklungsziel zu beachten.</p>	<p>Aussicht gestellt wurde und nach Abschluss der Artenschutzprüfung<sup>12</sup> unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine Genehmigung nicht in Frage gestellt wird, erfolgte eine entsprechende Anpassung der Bewertung der Flächeneignung. Der Wegfall der südlichen, innerhalb des LSG gelegenen Teilfläche führt zudem zu einer Verringerung des Konfliktpotenzials hinsichtlich der Erholungsnutzung.</p> <p>Die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Teilfläche Nr. 3 „Waldenrath / Straeten“ sowie in unmittelbarer Umgebung des Flächenkomplexes weisen lediglich eine mittlere Bedeutung für die Erholungsnutzung und eine mittlere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auf (vgl. Potenzialstudie Kap. 4.4.6). Zusammen mit den weiteren als „geeignet“ eingestuften Flächen im Stadtgebiet erfolgte die Empfehlung, diese Bereiche als Konzentrationszonen für WEA auszuweisen. Im Rahmen der städtischen Abwägung erfolgte die Übernahme dieser Empfehlung (s. Begründung Kap. 3.6).</p> <p>Die für eine Darstellung vorgesehenen Konzentrationszonen liegen komplett außerhalb von Landschaftsschutzgebieten; letztere werden im Plankonzept den „weichen“ Tabuzonen zugeordnet und sind von einer Nutzung ausgenommen (s. Karte Nr. 2.1 „Ausschlussbereiche - weiche Tabuzonen“ des Plankonzeptes, ÖKOPLAN 2015). Allein das Angrenzen von Konzentrationszonen an Landschaftsschutzgebiete führt aber nicht dazu, dass die betreffenden Bereiche von der Windenergienutzung auszuschließen wären; so enthält das Plankonzept gerade keine Mindestabstände zu Landschafts-</p>	<p>g) Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<sup>12</sup> BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Artenschutzprüfung zur Errichtung eines Windparks mit vier Windenergieanlagen bei Heinsberg-Waldenrath. - Stand 08.01. 2014. Unveröff. Gutachten.

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>h) Es wird auf die besondere Bedeutung der Fläche, des angrenzenden Biotops und des Waldes für die Tages- und Wochenenderholung der Bewohner / Sportvereine von Hatterath, Tripsrath, Birgden, Waldenrath und Straeten sowie auf die besonders schöne Aussicht zwischen Waldenrath und Birgden sowie die Unberührtheit des Landschaftsstreifens hingewiesen; nach Ansicht des Einwenders wird den o.g. Bewohnern die Erholungs- und Lebensqualität genommen. Die Wertung der 5 WEA Hanbusch als Vorbelastung wird als „absurd“ bezeichnet.</p> <p>i) Es wird bemängelt, dass in der „überarbeiteten Studie“ auf die Belastungen der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf hingewiesen wird, diese jedoch als „hinnehmbar“ gewertet werden. Zudem wird auf die Kennzeichnungspflicht der Anlagen (Farbe, Befeuern) hingewiesen, die als mehr als zumutbare Beeinträchtigung der Anwohner gewertet wird. Aus Sicht des Einwenders wird die Lebensqualität mehr als zumutbar beeinträchtigt; Schadenserstattungsansprüche werden nicht ausgeschlossen.</p>	<p>schutzgebieten.</p> <p>Die Berücksichtigung der Darstellungen des LP „Geilenkirchener Lehmplatte“ sowie der Entwicklungsziele erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zur FNP-Änderung (s. Kap. 5.3.3).</p> <p>Wie im Umweltbericht dargelegt, bestehen hier sehr wohl visuell wirksame Vorbelastungen durch eine Hochspannungsfreileitung, die unmittelbar zwischen den Teilflächen des Änderungsbereichs verläuft, sowie durch zahlreiche weitere, sichtbare WEA in der Umgebung in einer Entfernung von etwa 1 bis 2 km.</p> <p>Die Bedeutung der südlich gelegenen Wald- und Biotopflächen als Erholungsraum wird nicht in Frage gestellt; diese Bereiche sowie auch die Wege in bzw. im Umfeld der Konzentrationszone können auch weiterhin im Rahmen der Tages- und Wochenenderholung genutzt werden. Vor allem innerhalb der Waldflächen werden die WEA zudem nicht sichtbar sein.</p> <p>Es sei angemerkt, dass sich der Einwender hier inhaltlich auf den Umweltbericht, nicht aber auf die Potenzialstudie in der Fassung vom August 2014 bezieht.</p> <p>Dass der Betrieb von WEA inkl. der aus Gründen der Flugsicherung erforderlichen Kennzeichnung eine Belastung der Anwohner darstellen kann, steht außer Frage und wird - wie vom Einwender erwähnt - nicht bestritten. Dies wird im Rahmen der Abwägung rechtskonform berücksichtigt und im Ergebnis als nicht erheblich und zumutbar gewertet. In diesem Zusammenhang ist überdies darauf hinzuweisen, dass auf dem Markt verfügbare technische Möglichkeiten bestehen, um die von WEA ausgehenden Lichtimmissionen möglichst zu verringern (z. B. Dimmung der Lichtstärke bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten)</p>	<p>h) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>i) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>j) Es wird angemerkt, dass es keine Aussagen zur Bodenstruktur am Standort / Hinweise zu evtl. vorhandener Munition im Boden gibt.</p> <p>Es wird auf die Wertsteigerung der Flächen sowie die Wertverluste der Immobilien hingewiesen</p> <p>k) Es wird auf im Gebiet vorkommende Tierarten hingewiesen.</p> <p>l) Es wird auf die mit dem Eingriff verbundenen negativen Einflüsse auf die ökologische Landwirtschaft insbes. während der Bauphase hingewiesen.</p>	<p>Hinsichtlich Lärm und Schattenschlag ist vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass die relevanten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. schallreduzierter Betrieb, Abschalt-Automatiken) erforderlich sein (s.a. B 2, Nr. 2 und 5). Unter diesen Voraussetzungen ist der verbleibende Lärm bzw. Schattenwurf als „hinnehmbar“ einzu-stufen.</p> <p>Aussagen hierzu sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant. Entsprechende Baugrunduntersuchungen / Überprüfungen erfolgen bei Bedarf standortbezogen im konkreten Genehmigungsverfahren.</p> <p>(Zu Wertverlusten der Immobilien s. B 2 Nr. 6 und 7)</p> <p>Für die Teilfläche erfolgte zum FNP-Änderungsverfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) inkl. umfangreicher faunistischer Erfassungen im Gebiet sowie dessen Umfeld (s. BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2014) mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen die Errichtung von WEA innerhalb der geplanten Konzentrationszone möglich ist bzw. keine Vollzugshinder-nisse für das FNP-Verfahren bestehen. Eine abschließende Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Durch die Errichtung der WEA werden nur relativ geringe Flächen dauerhaft beansprucht werden; die Bauphase ist temporär. Das Betreiben der ökologischen Landwirtschaft ist weiterhin möglich. Ggf. werden im konkreten immissions-</p>	<p>j) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>k) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>l) Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>zu B 1 Änderung der F-Plan-Darstellung Teilfläche 2 Straeten-Uetterath</u></p> <p>m) Es wird angeregt zu überprüfen, ob durch die Einbeziehung der Teilfläche (= außerhalb der Potenzialfläche liegender Teil der bestehenden Konzentrationszone) eine erneute TÖB-Beteiligung erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche nur ca. 650 m Entfernung zur westlich gelegenen Bebauung aufweist und schon aktuell Beschwerden von Anwohnern geäußert werden.</p>	<p>schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkrete Vorgaben bzgl. der Errichtung der WEA gestellt.</p> <p>Es ist in der Bauleitplanung durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue, wenn keine gravierenden Belange entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn z. B. der Immissionsschutzabstand vergrößert wurde und die so ermittelten Konzentrationszonen bei einem neuen - nun größeren - Abstand kleiner ausfielen. Die Darstellungen von Konzentrationszonen im FNP sind von ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass auch ein Entschädigungsanspruch gemäß §§ 39 ff BauGB bei Änderung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan besteht.<sup>13</sup></p> <p>Im vorliegenden Fall liegt der betroffene Bereich am äußersten Rand des Immissionsschutzbereiches, mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der westlich gelegenen Wohnbebauung ist - unter Voraussetzung der Einhaltung der entsprechenden Lärmwerte, die im konkreten Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden muss - nicht zu rechnen.</p> <p>Die Änderung der Abgrenzung bzw. Hinzunahme der Fläche erfolgte nach der frühzeitigen Beteiligung und vor der Offenlage, sodass hierzu sowohl von den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) als auch der Öffentlichkeit Stellung genommen werden konnte. Eine erneute TÖB-Beteiligung ist somit nicht notwendig.</p>	<p>m) Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>

<sup>13</sup> s. dazu auch Ergebnisprotokoll der Dienstbesprechungen Windenergie des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) vom 28.10.2013. [http://www.energiedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2014/05/Protokoll\\_NRW\\_Kommunen\\_Bauleitplanung\\_Windenergie.pdf](http://www.energiedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2014/05/Protokoll_NRW_Kommunen_Bauleitplanung_Windenergie.pdf)

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>n) Es wird empfohlen, vor Abstimmung der 34. FNP-Änderung Ortsbesichtigungen durchzuführen und an ausgewählten bzw. vorgeschlagenen WEA die „erdrückende Wirkung“ zu beurteilen.</p> <p>o) Es wird angemerkt, dass der Kreis Heinsberg am 02.02.2015 öffentlich bekannt gab, dass die Fa. Energiekontor AG einen Genehmigungsantrag für den Betrieb von 4 WEA in der geplanten Konzentrationszone südlich Waldenrath und Straeten gestellt hat, und es „nachdenklich stimmt“, dass ein Investor „gerade für die kleinste, zuletzt noch vergrößerte Windkonzentrationsfläche, die in der Abstandsfläche zur Wohnbebauung umstritten ist, einen Antrag für 4 WKA stellt, obwohl die Offenlage der 34. FNP-Änderung noch nicht beendet ist.“</p>	<p>Ob von einer WEA eine „optisch bedrückende Wirkung“ auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist im konkreten Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Bei einem Abstand, der mehr als dem Dreifachen der Höhe entspricht, wird davon ausgegangen, dass dies überwiegend nicht der Fall sein wird (s. a. OVG NRW, B. v. 17.01.2007 - 8 A 2042/ 06). Eine entsprechende Prüfung ist nicht Bestandteil des FNP-Änderungsverfahrens.</p> <p>Hier scheint ein Missverständnis vorzuliegen; für die Teilfläche 2 wurden von der Fa. Energiekontor AG keine Genehmigungsanträge gestellt. Hier wird vermutlich die Teilfläche 3 angesprochen, bei der es sich um die kleinste der geplanten Konzentrationszonen handelt, die jedoch weder vergrößert wurde noch bzgl. der Abstandsfläche zur Wohnbebauung umstritten ist. Im Übrigen hat die Stadt als Trägerin der Planungshoheit keinen Einfluss auf das Stellen immissionsrechtlicher Genehmigungsanträge durch Dritte. Diese haben selbstverständlich die Möglichkeit, Genehmigungsanträge bereits vor Inkrafttreten der 34. FNP-Änderung zu stellen.</p>	<p>n) Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>o) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
B 4	diverse Bürger	02.02.2015	<p>Die Einwender/-innen äußern, dass sie mit der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen „Waldenrath-Straeten“ und „Straeten-Uetterath“ nicht einverstanden sind. Begründet wird dies mit der Lage des Ortes Straeten in Hauptwindrichtung in lediglich 750 m Entfernung zur Konzentrationszone; befürchtet werden nicht zumutbare Lärmbelastungen und Schattenwurf „über das zulässige Maß hinaus“.</p> <p>Die Einwender/-innen schließen sich den Bedenken und Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Heinsberg an (Schreiben vom 01.10.2014).</p>	<p>Bei einem Mindestabstand von 750 m zur Wohnbebauung kann davon ausgegangen werden, dass keine unzumutbaren Belastungen auftreten. Eine Belastung der Anwohner „über das zulässige Maß hinaus“ ist zudem nicht zu befürchten, da der Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionschutz-Gutachten vorzulegen hat, das nachweist, dass die relevanten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. schallreduzierter Betrieb, Abschalt-Automatiken) erforderlich sein. (s.a. B 2, Nr. 2 und 5 sowie B 3).</p> <p>Die Bedenken und Anregungen der ULB des Kreises Heins-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				berg wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert und im Rahmen der Abwägung entsprechend berücksichtigt (s. dazu T 11 - Bewertung der Stellungnahme - von Nov. 2014)	
B 5	Bürgerin aus Geilenkirchen	08.03.2015	Die Einwenderin äußert Bedenken zur Ausweisung der Vorrangzone zwischen Hatterath, Waldenrath und Birgden. So sei vor einigen Jahren (ca. 2006) die Verlegung der Kreisstraße 3 geplant gewesen. Dabei habe sie sich im öffentlichen Planungsverfahren eingebracht und habe dabei die Variante 2 (nordöstlich von Hatterath entlang des Hatterather Bausches in Richtung Birgden/Waldenrath) befürwortet. Durch die nun geplanten Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des geplanten Trassenverlaufs der Kreisstraße 3 würde jetzt schon eine Vorentscheidung über den künftigen Trassenverlauf getroffen und die von ihr befürwortete Variante unmöglich werden. Darüber hinaus sei der Grunderwerb für die Realisierung dieser Trasse bereits erfolgt und die erforderlichen Grundstücke würden bereits im Eigentum des Kreises Heinsberg stehen.	Da die Stellungnahme deutlich verspätet eintraf (Ende der Einwendungsfrist: 13.02.2015) findet sie im Rahmen der Abwägung wegen Fristablauf keine Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird wegen Fristablauf nicht berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

**Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert durch Stellungnahmen von:**

- Westnetz GmbH - Regionalzentrum Westliches Rheinland (vom 17.12.2014)
- Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf (vom 19.12.2014)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (vom 19.12.2014)
- LVR Liegenschaftsmanagement (vom 30.12.2014)
- Schlafhorst, Zweigniederlassung der Saurer Germany GmbH & Co. KG (vom 06.01.2015)
- EBV GmbH (vom 07.01.2015)
- IHK Aachen (vom 14.01.2015)
- Amprion GmbH (vom 15.01.2015)
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (vom 21.01.2015)
- Kreisverwaltung Heinsberg (vom 23.01.2015):  
Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde  
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung: Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (vom 27.01.2015)
- LVR – Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement, LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (vom 27.01.2015)
- Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (vom 30.01.2015)
- Regionetz GmbH, Eschweiler (vom 03.02.2015)
- Gemeinde Gangelt (vom 25.02.2015)

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange